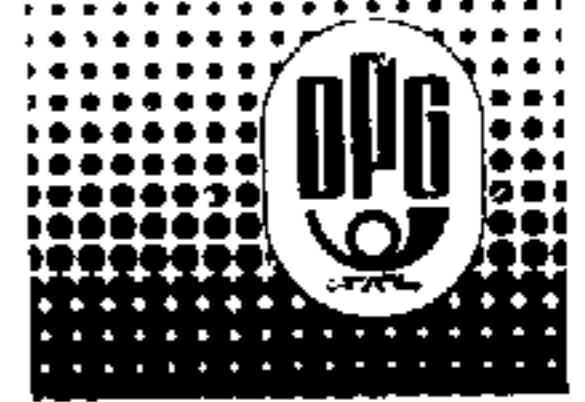
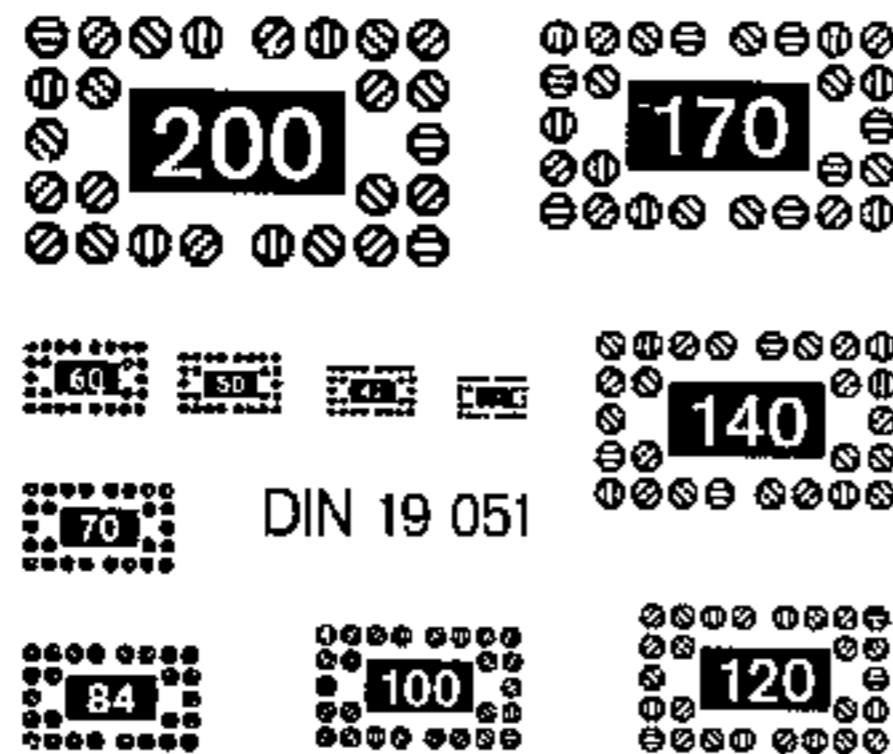


DEUTSCHE
POSTGEWERKSCHAFT



Die Gewerkschaft für Postdienste
Postbank und Telekommunikation



Satzung

der Deutschen Postgewerkschaft

- 01566

Gültig ab **29. November 1996.**

Beschlossen auf dem
5. außerordentlichen Kongreß in Magdeburg
am 28. und 29. November 1996



Satzung

der Deutschen Postgewerkschaft

A 97 - 01566

Gültig ab ~~29. November 1996~~

Beschlossen auf dem
5. außerordentlichen Kongreß in Magdeburg
am 28. und 29. November 1996

Vorwort zur DPG-Satzung

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

dieses Heft enthält die Satzung der Deutschen Postgewerkschaft (DPG) in der vom außerordentlichen Kongreß der DPG vom 28. bis 29. November 1996 in Magdeburg beschlossenen Fassung. Aus ihr ist ersichtlich, was Sie über Grundsätze, Ziele und Aufbau der Deutschen Postgewerkschaft sowie über Ihre Rechte und Pflichten als DPG-Mitglied wissen sollten.

Die nachfolgende Stichwortzusammenstellung erleichtert Ihnen die Übersicht über die Leistungen, auf die Sie als DPG-Mitglied Anspruch haben:

- Schutz und Sicherheit einer starken Organisation,
- individuelle Beratung und Betreuung am Arbeitsplatz,
- Wahrung Ihrer persönlichen Rechte im Beruf,
- wirksame Vertretung der gemeinsamen Interessen,
- kompetente Rechtsberatung und -vertretung bei Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis,
- mehr Durchblick durch bessere Information,
- fundiertes Wissen durch unsere Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,
- Einflußmöglichkeit auf die Arbeit der DPG,
- Gewährung von Streikgeld bei einem Arbeitskampf,
- finanzielle Hilfe bei Unfällen außerhalb der Arbeitszeit,
- Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit,
- finanzielle Vorteile durch individuelle Lohn- und Einkommensteuerberatung,
- größere berufliche Chancen durch unser Fort- und Weiterbildungsangebot,

Herausgeber:
Deutsche Postgewerkschaft Hauptvorstand
Abteilung Organisation / Vertrauensleute
Rhonestraße 2
60528 Frankfurt
V.i.S.d.P. Rolf Büttner
Druck: Union-Druckerei, Frankfurt/Main
Ausgabe 1996

- Unterstützung der Hinterbliebenen (Zuschuß zur Grabpflege),
- zahlreiche weitere Vergünstigungen, beispielsweise durch den ACE oder die GUV/Fakulta.

Fragen Sie bitte Ihre DPG-Vertrauensleute, wenn Sie Näheres wissen wollen.

Unsere Leistung ist Ihr Vorteil.

Satzungstext aufgrund der Beschlüsse des a.o. Kongresses, vorbehaltlich redaktioneller Prüfung.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeines / Leistungen	
§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich	8
§ 2 Organe	9
§ 3 Ziele und Grundsätze	11
§ 4 Aufgaben	12
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	13
§ 6 Anrechnung von Mitgliedszeiten	15
§ 7 Beitrag	15
§ 8 Verteilung des Beitragsaufkommens	17
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	19
§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft während eines Ausschlußverfahrens	20
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	21
§ 12 Ausschluß von Mitgliedern	22
§ 13 Unterstützungen	24
§ 14 Gemaßregeltenunterstützung	25
§ 15 Unterstützung bei Arbeitsanstellung	25
§ 16 Unterstützung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit	26
§ 17 Zuschuß zur Grabpflege	27
§ 18 Freizeit-Unfallversicherung	27
§ 19 Rechtsschutz	28
Betriebliches / regionales Organisationsgebiet	
§ 20 Betriebliches und regionales Organisationsgebiet und Zuordnung der Mitglieder	29

	Seite
§ 21 Vertrauensleute	31
§ 22 Jahreshauptversammlung (Betriebsgruppe) ..	33
§ 23 Betriebsgruppenvorstand	36
§ 24 Jahreshauptversammlung (Betriebsverwaltung)	38
§ 25 Betriebsverwaltungsvorstand	42
§ 26 Jahreshauptversammlung (Betriebsgruppe VE)	46
§ 27 Betriebsgruppenvorstand VE	48
§ 28 Jahreshauptversammlung (Betriebsverwaltung VE)	51
§ 29 Betriebsverwaltungsvorstand VE	54
§ 30 Jahreshauptversammlungen Regionalverwaltung	57
§ 31 Regionalvorstand	60
§ 32 Revisionskommissionen im betrieblichen und regionalen Organisationsgebiet	63

Bezirke

§ 33 Bezirke	64
§ 34 Bezirkstag	64
§ 35 Wahl der Delegierten zum Bezirkstag	66
§ 36 Aufgaben und Befugnisse des Bezirkstages ..	67
§ 37 Anträge zum Bezirkstag	68
§ 38 Bezirksvorstand	69
§ 39 Aufgaben des Bezirksvorstandes	70
§ 40 Revisionskommission	72
§ 41 Bezirkskonferenzen	73

Bundesebene

§ 42 Gewerkschaftskongreß	74
§ 43 Außerordentlicher Gewerkschaftskongreß ...	75

	Seite
§ 44 Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß	77
§ 45 Aufgaben und Befugnisse des Gewerkschaftskongresses	78
§ 46 Anträge zum Gewerkschaftskongreß	79
§ 47 Gewerkschaftsrat	80
§ 48 Aufgaben des Gewerkschaftsrates	81
§ 49 Hauptvorstand	83
§ 50 Aufgaben des Hauptvorstandes	85
§ 51 Personengruppen/Beschäftigtengruppen	88
§ 52 Kontroll- und Beschwerdekommision	88
§ 53 Aufgaben der Kontroll- und Beschwerdekommision	89
§ 54 Revisionskommission	90

Schlußbestimmungen

§ 55 Urabstimmung	91
§ 56 Haftung für Verbindlichkeiten	91
§ 57 Geschäftsjahr	92
§ 58 Auflösen	92
§ 59 Inkrafttreten	92
§ 60 Übergangsregelungen	93

Anhänge

Anhang 1: Rahmengeschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen	94
---	----

Anhang 2: Rahmenwahlordnung	105
--	-----

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

1. Die Deutsche Postgewerkschaft (DPG) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
2. Die Deutsche Postgewerkschaft ist zuständig für
 - a) Beschäftigte einschließlich arbeitnehmerähnlicher Personen in Betrieben, Unternehmen und Konzernen der Telekommunikation, der Postdienste und der Postbank sowie in deren Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich rechtlich angegliederter bzw. selbständiger jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe;
 - b) Beschäftigte in Institutionen, Behörden und Einrichtungen der Regulierung der Postdienste und der Telekommunikation;
 - c) Beschäftigte der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, der gesetzlichen und betrieblichen Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen sowie den betriebseigenen Kantinen der Unternehmen zu Buchstaben a) und b) und der Postbaugenossenschaften;
 - d) Beschäftigte einschließlich arbeitnehmerähnlicher Personen in Betrieben, Unternehmen, Konzernen und deren Einrichtungen, deren hauptsächliche Betätigung sich auf Bereiche erstreckt, die herkömmlich zu den Aufgaben der ehemaligen Deutschen Bundespost oder deren Teilunternehmen gehören oder gehörten;
 - e) die Beschäftigten der Deutschen Postgewerkschaft und deren Einrichtungen;

- f) Auszubildende und Studierende, die sich auf eine spätere Beschäftigung in einem der vorgenannten Bereiche vorbereiten sowie
- g) Versorgungsempfänger(innen), die während ihrer aktiven Beschäftigung Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft geworden sind, sowie Hinterbliebenen von verstorbenen DPG-Mitgliedern.

Weitere Einzelheiten über den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Postgewerkschaft werden in einem vom Hauptvorstand zu beschließenden Organisationskatalog geregelt.

3. Die DPG ist unter Wahrung ihrer organisatorischen Selbständigkeit Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Sie ist außerdem Mitglied der Internationale des Personals der Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe (IPTT).

§ 2

Organe

1. Die Organe der Deutschen Postgewerkschaft sind:
 - a) Gewerkschaftskongreß
 - b) Gewerkschaftsrat
 - c) Hauptvorstand
 - d) Kontroll- und Beschwerdekommision
 - e) Bezirkstage
 - f) Bezirksvorstände
 - g) Jahreshauptversammlungen (Betriebsverwaltung)
 - h) Betriebsverwaltungsvorstände
 - i) Jahreshauptversammlungen (Betriebsverwaltung VE)

k) Betriebsverwaltungsvorstände VE

l) Jahreshauptversammlung (Region)

m) Regionalvorstände

2. Die Zusammensetzung der Mitglieder der Organe soll die in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorhandenen Organisationsbereiche (§ 1 Abs. 2) sowie die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse der Mitglieder und den Anteil der Jugendlichen, Versorgungsempfänger(innen) und ausländischen Arbeitnehmer(innen) an der Mitgliedschaft repräsentativ widerspiegeln. Ausgenommen davon sind die nicht als Delegiertenversammlung stattfindenden Jahreshauptversammlungen sowie die aufgrund einer bestimmten in dieser Satzung bezeichneten Funktion in ein Organ delegierten Mitglieder.
3. Frauen und Männer sind bei Delegiertenwahlen entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft zu berücksichtigen. In den Organen, die nach Abs. 1 Buchstaben c), d), f), h), k) und m) zu bilden sind, müssen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft vertreten sein. Bei der Besetzung des Gewerkschaftsrates und des Hauptvorstandes werden die Bezirksvorsitzenden bei der Quotierung nicht berücksichtigt.

Stehen weniger Frauen oder Männer (Wahlbewerber/innen) zur Verfügung als der Gruppe aufgrund der Mandatsermittlung zustehen, so fallen die nicht gruppengerecht besetzbaren Mandate der anderen Gruppe zu.

§ 3 Ziele und Grundsätze

1. Es ist das Ziel der Deutschen Postgewerkschaft, die Beschäftigten ihres Organisationsbereiches zusammenzuschließen und ihre Interessen in gesellschaftlichen, ökologischen, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten im nationalen und internationalen Bereich zu vertreten.
2. Die Deutsche Postgewerkschaft bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Ziel ist es, diese verfassungsmäßige Ordnung und den sozialen Rechtsstaat zu sichern und auszubauen, Chancengleichheit in der Gesellschaft herzustellen sowie für eine weitere Demokratisierung von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung einzutreten.
3. Die Deutsche Postgewerkschaft ist unabhängig von Regierungen, Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen, Religionsgemeinschaften und Parteien. Ihre Mitglieder sind zur gegenseitigen Achtung der politischen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen verpflichtet.
4. Die Deutsche Postgewerkschaft fördert und unterstützt das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Sie tritt für die Stärkung der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung ein und bekennt sich zur internationalen Zusammenarbeit der Gewerkschaften. Völkerverständigung und gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit aller Staaten sind unabdingbare Voraussetzungen für die Erhaltung des Friedens.

§ 4 Aufgaben

1. Im Rahmen ihrer Ziele und Grundsätze hat die Deutsche Postgewerkschaft insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sichern, Ausbauen und Verteidigen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates auf sozialer Grundlage, der Grundrechte und der Existenz, Unabhängigkeit und Rechte der Gewerkschaften;
 - b) Eintreten für die weitere Demokratisierung von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung und Verwirklichen des Mitbestimmungsrechts;
 - c) Herstellen der Chancengleichheit und Beseitigen von nicht gerechtfertigten Unterscheidungen in Beruf und Gesellschaft;
 - d) Beseitigen von bestehenden Benachteiligungen von Frauen in Beruf und Gesellschaft;
 - e) Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration von Minderheiten unterstützen;
 - f) Vertreten der Mitgliederinteressen im nationalen und internationalen Bereich mit dem Ziel, die gesellschaftliche, ökologische, berufliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation zu verbessern und die Ergebnisse rechtlich abzusichern;
 - g) Schaffen des Rechts auf Arbeit und Ausbildung sowie sozialer Arbeitsbedingungen, Sichern der Arbeitsplätze und Schützen der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsgeminderteren, Schwerbehinderten, Jugendlichen, Frauen und älteren Arbeitnehmer(innen);

- h) Erhalten und Festigen des Beschäftigungsverhältnisses auf Lebenszeit durch ein einheitliches Personalrecht;
- i) Vertreten von Mitgliedern zur Wahrung individueller Rechte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis;
- k) Fördern von Einrichtungen und Durchführen von Veranstaltungen der gesellschaftlichen, gewerkschaftlichen und beruflichen Schulung und Bildung, hierbei ist besonderes Gewicht auf die Jugendbildungsarbeit zu legen;
- l) Bereitstellen und Gewähren von Dienstleistungen an die Mitglieder im Rahmen der allgemeinen gewerkschaftlichen Betätigung.

2. Die Organe der Deutschen Postgewerkschaft haben die zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, Personal, Sachmittel und Informationen bereitzustellen sowie die Finanzierung zu regeln.
3. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Deutsche Postgewerkschaft aller geeigneten gewerkschaftlichen Maßnahmen und Kampfmittel. Hierzu gehört ggf. auch die Ausübung des Widerstandsrechts gem. Art. 20 Abs. 4 GG.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle in § 1 Abs. 2 genannten Personen können Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft werden.
2. Arbeitslose, die vor dem Beginn ihrer Arbeitslosigkeit nicht Mitglied einer DGB-Gewerkschaft werden konnten, beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind sowie nachweislich und vorrangig eine Beschäftigung im Or-

Organisationsbereich der DPG (§ 1 Abs. 2) anstreben, können der DPG als Mitgliedsanwärter(innen) beitreten. Entsprechendes gilt für Teilnehmer(innen) an öffentlich geförderten Maßnahmen der beruflichen Bildung. Die Mitgliedsanwartschaft wird bei der Aufnahme eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses im Organisationsbereich der DPG in eine Mitgliedschaft umgewandelt. Die Mitgliedsanwartschaft berechtigt zur Teilnahme an der gewerkschaftlichen Arbeit der zuständigen betrieblichen bzw. regionalen Ebene.

Weitere Einzelheiten zu der Mitgliedsanwartschaft regelt der Hauptvorstand in Richtlinien.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei dem/der zuständigen Vertrauensmann/Vertrauensfrau oder bei dem zuständigen Vorstand zu stellen. Er kann vom Bezirksvorstand mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Gegen diese Entscheidung kann der/die Antragsteller(in) innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Hauptvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft bzw. Mitgliedsanwartschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Eingang der Beitrittserklärung bei einem Vorstand der Deutschen Postgewerkschaft folgt. Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis, die Satzung und die Unterlagen über eine mit der Mitgliedschaft verbundenen Versicherung.
5. Ein aus der Gewerkschaft ausgeschlossenes Mitglied kann in der Regel frühestens nach zwei Jahren mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von solchen früheren Mitgliedern, die während eines gegen sie gerichteten Ausschlußantrages ausgetreten sind.

§ 6

Anrechnung von Mitgliedszeiten

1. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften im DGB, EGB oder IBFG zur Deutschen Postgewerkschaft übertreten, wird die nachgewiesene dort verbrachte Zeit auf die Mitgliedschaftszeit angerechnet.
2. Ausgeschiedenen Mitgliedern werden bei Wiedereintritt in die Deutsche Postgewerkschaft die früheren Mitgliedszeiten angerechnet.
3. Zeiten einer Mitgliedsanwartschaft (§ 5 Abs. 2) werden ab dem Zeitpunkt der Umwandlung in eine Mitgliedschaft voll angerechnet.
4. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften oder Berufsverbänden zur Deutschen Postgewerkschaft übertreten, wird die nachgewiesene dort verbrachte Zeit nach Maßgabe der vom Hauptvorstand zu erlassenden Richtlinien auf die Mitgliedschaftszeit angerechnet.
5. Für alle Fälle der Anrechnung von früheren oder in anderen Gewerkschaften oder Berufsverbänden verbrachten Mitgliedszeiten gilt, daß zwischen dem Ende dieser Mitgliedschaften und dem Beginn einer Mitgliedschaft in der DPG liegende Zeiten nicht angerechnet werden, es sei denn, das Mitglied entrichtet nachträglich für diese Zeiten satzungsgemäße Beiträge.

§ 7

Beitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags verpflichtet.
2. Der Beitrag wird monatlich im Gehalts- oder Lohnabzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht an

diesem Verfahren teilnehmen können, ist der Beitrag an die Bezirks- oder Betriebsverwaltung, Betriebsverwaltung VE bzw. Regionalverwaltung zu entrichten.

3. Der Beitragssatz beträgt

- a) 0,8 v.H. des Bruttoeinkommens für aktive Beschäftigte im Sinne des § 1 Ziffer 2 Abs. a) bis e) der Satzung;
- b) für Ruhestandsbeamte/Ruhestandsbeamtinnen 0,7 v.H. des Ruhegehalts;
- c) für Rentner(innen) 0,7 v.H. der Gesamtversorgung (Renten aus der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung und der VAP);
- d) für Bezieher(innen) von Vorruhestandseinkünften einschließlich Altersübergangsgeld oder diesen Einkünften gleichgestellten Regelungen 0,7 v.H.; gleiches gilt auch für Hinterbliebene, die Mitglied sind;
- e) für Beamte/Beamtinnen im Vorbereitungsdienst und Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes 0,5 v.H. des Unterhaltszuschusses für Ledige bzw. der Vergütung ohne sozialbezogene Zuschläge;
- f) Für Mitglieder, die zum Zwecke der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung ohne Bezüge beurlaubt sind oder aus diesem Grunde ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst haben, 0,5 v.H. der ihnen aus öffentlichen Mitteln und/oder von der Bundesanstalt für Arbeit gewährten Unterhaltsmittel;
- g) für Studierende an Akademien, Fachhochschulen, Technischen Hochschulen, Universitäten oder diesen gleichgestellten Bildungseinrichtungen 0,5 v.H. der ihnen gewährten Stipendien und/oder der Unterhaltsleistungen des Arbeitgebers.

Zu dem vorstehenden Beitragssatz tritt folgende Beitragserhebung hinzu:

Von der Sonderzuwendung oder Zuwendung, die das Mitglied erhält, wird der entsprechende Beitragssatz erhoben.

4. Einzelheiten der Anwendung des §7 Ziffer 3 einschließlich der Festlegung der Bestandteile, die zum Bruttoeinkommen zählen, sowie eines Mindestbeitrags, einer Beitragssenkung und einer Beitragsbefreiung regelt der Gewerkschaftsrat in einer Beitragsordnung.

§ 8

Verteilung des Beitragsaufkommens

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Hauptvorstand nach Abzug der Hebegebühren 67 v.H. des verbleibenden Beitragsaufkommens. Der restliche Beitragsteil in Höhe von 33 v.H. bezogen auf die in Betriebsverwaltungen/Betriebsverwaltungen VE erfaßten Mitglieder verbleibt bei den Bezirken.

Für Betriebsverwaltungen, Betriebsverwaltungen VE bzw. Regionalverwaltungen stellt der Bezirk mindestens 11,5 v.H. des im Bezirksbereich aufkommenden Gesamtbeitrags zur Verfügung.

Die Verteilung des Beitragsanteils ist zwischen den beteiligten Betriebsverwaltungsvorständen, Vorständen der Betriebsverwaltungen VE bzw. Regionalvorständen nach Beratung von Grundsätzen in der Bezirkskonferenz einvernehmlich zu regeln. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Bezirksvorstand nach Anhörung der beteiligten Vorstände.

Sofern Aufgaben der Bezirke von einem oder mehreren Bezirken für andere Bezirke wahrgenommen werden,

erhalten diese von den übrigen Bezirken einen finanziellen Ausgleich. In gleicher Weise ist - beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen - zwischen betroffenen betrieblichen bzw. regionalen Organisationseinheiten oder zwischen betrieblichen bzw. regionalen Organisationseinheiten und Bezirken oder Hauptverwaltung zu verfahren. Näheres wird vom Hauptvorstand im Benehmen mit den jeweils betroffenen Vorständen geregelt.

2. Aus den dem Hauptvorstand zufließenden Beitragsanteilen leistet dieser Zuschüsse an die Bezirke zu den Personalkosten sowie zu den Kosten der Bildungsarbeit, der Mitgliederwerbung, der Jubilarehrungen usw.; Einzelheiten dieser Zuschußgewährung regelt der Hauptvorstand in Richtlinien. Der Hauptvorstand trägt darüber hinaus die Aufwendungen für die nach dieser Satzung an Mitglieder zu erbringenden Unterstützungen, die Zuschüsse zur Grabpflege, die Freizeit-Unfallversicherung und den Rechtsschutz.
3. Für gewerkschaftliche Aufgaben allgemeiner Bedeutung in den Bezirken sind vom Hauptvorstand einem Solidaritätsfonds 1 v.H. des dem Hauptvorstand verbleibenden Beitrags zuzuführen.
4. Für gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen sind vom Hauptvorstand einem Kampffonds 3 v.H. des dem Hauptvorstand verbleibenden Beitrags zuzuführen.
5. Im Falle eines Arbeitskampfes kann der Hauptvorstand mit Zustimmung des Gewerkschaftsrates über das Vermögen der Bezirke sowie der betrieblichen und regionalen Organe verfügen. Dies gilt auch im Falle von Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied hat das Recht,
 - a) seine Meinung in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten frei zu äußern;
 - b) für alle in dieser Satzung genannten oder sich aus der gewerkschaftlichen Aufgabenstellung ergebenden Wahlämter zu kandidieren und diese nach erfolgter Wahl auszuüben, soweit dies nicht zu einer Doppelmitgliedschaft in einem Organ bzw. mehreren Organen der jeweils gleichen Ebene ab der Bezirksebene führen kann; das Nähere regelt der Hauptvorstand in Richtlinien.
 - c) sich jederzeit beschwerdeführend an die Kontroll- und Beschwerdekommision zu wenden;
 - d) die nach dieser Satzung vorgesehenen Leistungen zu verlangen;
 - e) die zentrale gewerkschaftliche Mitgliederzeitung zu erhalten.
2. Das Mitglied ist verpflichtet,
 - a) sich gegenüber allen Mitgliedern der Deutschen Postgewerkschaft und der anderen im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften kollegial zu verhalten und Solidarität zu üben;
 - b) die gewerkschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen; dies gilt auch für den Kampf gegen Rechtsradikalismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus
 - c) seine Beitragsverpflichtungen zu erfüllen;
 - d) die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Organe der Deutschen Postgewerkschaft zu beachten;

- e) Wohnungsänderung, Wechsel des Betriebes, der Beschäftigungsstelle oder Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis nach § 1 Abs. 2 dem/der zuständigen Vertrauensmann/Vertrauensfrau oder dem betrieblichen bzw. regionalen Vorstand mitzuteilen.
3. Die Zugehörigkeit zu einer gegnerischen Organisation ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Deutschen Postgewerkschaft. Welche Organisationen als gegnerisch anzusehen sind, entscheidet der Gewerkschaftsrat.
 4. Für Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft, die durch das Lenken oder Bedienen von Fahrzeugen einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, gilt – soweit sie die einschlägigen zusätzlichen Gewerkschaftsbeiträge entrichten – ergänzend die Unterstützungsordnung der "Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV/Fakulta)".
 5. Die Inanspruchnahme von Leistungen der DPG setzt die Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages voraus.

§ 10

Ruhen der Mitgliedschaft während eines Ausschlußverfahrens

1. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, gegen das ein Ausschlußverfahren eingeleitet worden ist. Voraussetzung dafür ist die begründete Besorgnis, daß die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte und/oder Pflichten durch das Mitglied zu weiterem Schaden für die Deutsche Postgewerkschaft führen kann.
2. Zusammen mit dem Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds kann das Organ das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann aber

auch während des Ausschlußverfahrens jederzeit bei dem zuständigen Bezirksvorstand beantragt werden. Der zuständige Bezirksvorstand hat einen solchen Antrag unverzüglich mit einer Stellungnahme dem geschäftsführenden Hauptvorstand zuzuleiten.

3. Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand. Gegen seine Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde bei der Kontroll- und Beschwerdekommision erheben. Diese entscheidet endgültig.
4. Das Ruhen der Mitgliedschaft wirkt ab der Zustellung der Anordnung des geschäftsführenden Hauptvorstandes und befreit das Mitglied für seine Dauer von allen Rechten und Pflichten (§ 9). Eine gegen die Anordnung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet mit der endgültigen Entscheidung über das ihr zugrunde liegende Ausschlußverfahren.
6. Eine Beitragsnachzahlung nach beendetem Ruhen der Mitgliedschaft entfällt.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Übertritt in eine andere dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossene Gewerkschaft,
 - d) Ausschluß (§ 12).

2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Ausgenommen hiervon sind ruhende Mitgliedschaften.
3. Der Austritt muß schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises spätestens zwei Monate vor Vierteljahresschluß dem zuständigen betrieblichen bzw. regionalen Vorstand gegenüber erklärt werden. Ein rechtsgültiger Austritt aus der Deutschen Postgewerkschaft kann nur durch einen schriftlichen Einzelantrag erfolgen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 12

Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich gewerkschaftsschädigend verhält. Über den Ausschluß entscheidet der Hauptvorstand.
2. Zum unmittelbaren Ausschluß eines Mitglieds ist der Hauptvorstand in besonderen Fällen berechtigt, wenn dieses durch sein Verhalten gegen wesentliche gewerkschaftliche Interessen verstößt.
3. Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Organ der Deutschen Postgewerkschaft bei dem zuständigen Betriebsverwaltungsvorstand / Vorstand der Betriebsverwaltung VE bzw. Regionalvorstand gestellt werden. Dem Antrag sind eine ausführliche Begründung und Beweismittel beizufügen. Er ist vom Betriebsverwaltungsvorstand / Vorstand der Betriebsverwaltung VE bzw. Regionalvorstand dem Bezirksvorstand unter Beifügung einer Stellungnahme zuzuleiten.

4. Das Ausschlußverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Bezirksvorstand. Dieser hat das betroffene Mitglied vom Eingang des Ausschlußantrages zu unterrichten, ihm den Wortlaut des Antrags und die Begründung zu übersenden und ihm mitzuteilen, daß es das Recht der Gegendarstellung vor einem Untersuchungsausschuß habe. Dieses Recht ist verwirkt, wenn das Mitglied davon nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang der Mitteilung gegenüber dem Bezirksvorstand Gebrauch macht. Nimmt das Mitglied das Recht der Gegendarstellung vor einem Untersuchungsausschuß nicht wahr, so ist ihm innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem von dem/der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ermittelten Sachverhalt schriftlich zu äußern.
5. Falls das Mitglied dieses Recht wahrnimmt, bildet der Bezirksvorstand einen Untersuchungsausschuß. Hierzu benennen das betroffene Mitglied und der Bezirksvorstand je zwei Beisitzer(innen). Die Beisitzer(innen) müssen Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft sein; gegen sie darf weder ein Ausschluß nach § 12 beantragt oder ausgesprochen noch das Ruhen der Mitgliedschaft nach § 10 angeordnet sein. Den Vorsitz führt ein vom Bezirkstag gewähltes Mitglied. Liegen gleichzeitig mehrere Ausschlußanträge vor, können vom Bezirksvorstand weitere Untersuchungsausschüsse gebildet werden. In diesen Fällen kann der Vorsitz von einem/einer auf dem Bezirkstag gewählten Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses wahrgenommen werden. Richtet sich der Ausschlußantrag gegen ein Mitglied eines Bezirksvorstandes, des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsrates oder der Kontroll- und Beschwerdekommision, führt ein auf dem Gewerkschaftskongreß ge-

wähltes Mitglied den Vorsitz. Kein(e) Vorsitzende(r) eines Untersuchungsausschusses oder seine/ihre Stellvertreter(innen) dürfen eine Funktion in einem Organ der Deutschen Postgewerkschaft bekleiden.

6. Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist es, den Sachverhalt zu klären und dem Hauptvorstand eine schriftliche Empfehlung für seine Entscheidung zu geben. Er hat deshalb dem antragstellenden Organ und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur ausführlichen Darlegung der Standpunkte zu geben und evtl. Zeugen, Beteiligte und Sachverständige zu hören.
7. Der Hauptvorstand kann dem Ausschlußantrag stattgeben oder ihn ablehnen; er kann aber auch das Mitglied verwarnen oder eine neue Untersuchung anordnen.
8. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes kann das betroffene Mitglied oder das antragstellende Organ innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde bei der Kontroll- und Beschwerdekommision einlegen. Diese entscheidet endgültig. Ist die Kontroll- und Beschwerdekommision antragstellendes Organ gewesen, tritt der Gewerkschaftsrat an ihre Stelle.

§ 13

Unterstützungen

1. Die Deutsche Postgewerkschaft unterstützt die Mitglieder, die
 - a) wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit gemäßregelt, entlassen oder inhaftiert werden;
 - b) auf Beschluß des Gewerkschaftsrates die Arbeit einstellen;

c) bei Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit weder Lohn oder Vergütung noch sonstige Bezüge erhalten.

2. Alle satzungsmäßig vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch hierauf steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen zu.

§ 14

Gemaßregeltenunterstützung

1. Gemaßregelte Mitglieder müssen den Antrag auf Unterstützung bei dem zuständigen betrieblichen bzw. regionalen Vorstand unverzüglich stellen.
2. Die Gemaßregeltenunterstützung darf einschließlich des Arbeitslosengeldes oder der Sozialfürsorge den bisherigen Verdienst nicht übersteigen; sie entfällt nach neuer Arbeitsaufnahme oder bei Weigerung, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.
3. Die Gemaßregeltenunterstützung ist ganz oder zum Teil zurückzuzahlen, wenn der/die Gemaßregelte den entgangenen Verdienst oder eine entsprechende Entschädigung erhält. Die Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

§ 15

Unterstützung bei Arbeitseinstellungen

Die Unterstützungsbeträge bei Arbeitseinstellungen werden vom Gewerkschaftsrat festgesetzt. Bei Arbeitseinstellung sind vom Hauptvorstand als Notstandsarbeiten bezeichnete Arbeiten bzw. im Einzelfall von der Arbeitskampfleitung angeordnete Notstandsarbeiten auszuführen. Während der Dauer von Arbeitseinstellungen hat

das Mitglied ihm, von der Arbeitskampfleitung aufgetragene Arbeiten zur Durchführung des Arbeitskampfes zu übernehmen und auszuführen. Mitglieder, die sich weigern, angeordnete Notstandsarbeiten oder zur Durchführung des Arbeitskampfes erforderliche Arbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf gewerkschaftliche Unterstützung während des Arbeitskampfes.

§ 16 Unterstützung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit

1. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder bei Arbeitsunfähigkeit kann die Deutsche Postgewerkschaft eine Unterstützung gewähren, wenn das Mitglied mindestens 12 Monate der DPG angehört.
2. Ein Mitglied, das unverschuldet arbeitslos geworden ist, kann eine Arbeitslosenunterstützung beantragen, wenn es beim zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet ist.
3. Ein durch ärztliches Zeugnis für arbeitsunfähig erklärtes Mitglied kann eine Krankenunterstützung beantragen, wenn es weder Bezüge, Krankengeld noch Krankengeldzuschuß erhält.
4. Höhe der Unterstützungssätze und Dauer der Unterstützung werden durch den Hauptvorstand in besonderen Richtlinien festgesetzt.
5. Der Antrag auf Unterstützung ist bei dem zuständigen betrieblichen bzw. regionalen Vorstand zu stellen.

§ 17 Zuschuß zur Grabpflege

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann ein Zuschuß zur Grabpflege gewährt werden. Seine Höhe richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft.
2. Der Zuschuß zur Grabpflege beträgt

nach einjähriger Mitgliedschaft	100 DM
nach dreijähriger Mitgliedschaft	300 DM
nach fünfjähriger Mitgliedschaft	500 DM
nach zehnjähriger Mitgliedschaft	600 DM.
3. Der doppelte Betrag des satzungsgemäß vorgesehenen Zuschusses zur Grabpflege kann gewährt werden
 - a) bei Tod durch Unfall in Ausübung gewerkschaftlicher Tätigkeit;
 - b) bei Tod infolge eines anerkannten Dienst- oder Arbeitsunfalles im Dienst einer der in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsstellen.
4. Der Zuschuß zur Grabpflege wird zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Sterbeurkunde und der Mitgliedsausweis des/der Verstorbenen vorgelegt werden.

§ 18 Freizeit-Unfallversicherung

Die Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft sind nach Maßgabe des Versicherungsvertrages in dessen jeweiliger Fassung gegen Freizeitunfälle versichert.

§ 19 Rechtsschutz

1. Die Deutsche Postgewerkschaft gewährt Rechtsschutz nach den vom Hauptvorstand erlassenen Richtlinien, sofern Aussicht auf Erfolg besteht:
 - a) bei Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und der Ausübung der beruflichen Tätigkeit (§ 1 Abs. 2);
 - b) zur Wahrung der Rechte aus der Beamten-, Arbeits-, Sozial-, Lohnsteuer-, Personalvertretungs- oder Betriebsverfassungsgesetzgebung;
 - c) zur Beseitigung von Nachteilen aus der Wahrnehmung gewerkschaftlicher Tätigkeiten;
 - d) bei Inanspruchnahme des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung.
2. Für Streitfälle, die vor dem Erwerb der Mitgliedschaft entstanden sind, wird kein Rechtsschutz gewährt.
3. Der Antrag auf Rechtsschutz ist mit einer genauen Schilderung des Sachverhalts und der zu seiner Beurteilung notwendigen Schriftstücke beim zuständigen betrieblichen bzw. regionalen Vorstand zu stellen, der ihn über den Bezirksvorstand an den Hauptvorstand weiterleitet.
4. Die Deutsche Postgewerkschaft übernimmt auf Antrag des Mitglieds oder der Hinterbliebenen die Vertretung sowie die Kosten des Verfahrens. Sie kann, wenn dies zweckdienlich ist, die Vertretung auch an die zuständige Rechtsstelle des DGB oder an Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen übertragen.
5. Wird ein Gerichtsverfahren ohne Zustimmung des Hauptvorstandes eingeleitet oder über die bewilligte

Instanz hinaus weitergeführt, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten. Werden in einem Verfahren, für das Rechtsschutz bewilligt ist, Ansprüche dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht, die nicht Gegenstand der Rechtsschutzbewilligung waren, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten.

6. Wurden von dem/der Antragsteller(in) wissentlich Tatsachen verschwiegen, die für den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sein könnten, oder hat er/sie wissentlich falsche Angaben gemacht, so kann der schon bewilligte Rechtsschutz zurückgezogen werden. Die entstandenen Kosten sind in solchen Fällen zu erstatten.
7. Die für das Mitglied oder die Hinterbliebenen verauslagten Beträge sind in dem Umfange zurückzuzahlen, in dem das Mitglied oder die Hinterbliebenen sie erhalten.

§ 20 Betriebliches und regionales Organisationsgebiet und Zuordnung der Mitglieder

1. Das betriebliche und regionale Organisationsgebiet der Deutschen Postgewerkschaft bildet sich aus Betriebsverwaltungen, Betriebsverwaltungen VE und Regionalverwaltungen.
2. Betriebsverwaltung / Betriebsgruppe
 - a) Für den Zuständigkeitsbereich einer jeden selbständigen Betriebseinheit wird eine Betriebsverwaltung gebildet. Ihr Sitz ist der jeweilige Sitz der selbständigen Betriebseinheit.

- b) Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich einer Betriebsverwaltung über mehrere Betriebsteile, so soll für jede einzelne oder mehrere dieser Betriebsteile als Untergliederung der Betriebsverwaltung eine Betriebsgruppe gebildet werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

3. Betriebsverwaltung VE / Betriebsgruppe VE

- a) Versorgungsempfänger(innen) können mit Zustimmung des zuständigen Bezirksvorstandes zu einer eigenständigen Betriebsverwaltung VE zusammengefaßt werden. Sitz und Zuständigkeitsbereich der Betriebsverwaltung VE werden vom Bezirksvorstand festgelegt.
- b) Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich einer Betriebsverwaltung VE über mehrere politische Gemeinden oder Ortsteile von Städten, so soll für jede einzelne oder mehrere dieser politischen Gemeinden oder Ortsteile eine Betriebsgruppe VE als Untergliederung der Betriebsverwaltung VE gebildet werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

4. Regionalverwaltung

Für die wohnortnahe Betreuung der Mitglieder werden Regionalverwaltungen gebildet. Sitz und Zuständigkeitsbereich werden vom Bezirksvorstand festgelegt.

5. Die Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft sind der für sie zuständigen Betriebsverwaltung oder Betriebsverwaltung VE sowie einer Regionalverwaltung zuzuordnen.

- a) Bei einer Untergliederung der Betriebsverwaltungen in Betriebsgruppen erfolgt die Zuordnung der Mit-

glieder zur zuständigen Betriebsgruppe durch den Betriebsverwaltungsvorstand.

- b) Bei einer Untergliederung der Betriebsverwaltung VE in Betriebsgruppen VE erfolgt die Zuordnung der Mitglieder zur zuständigen Betriebsgruppe VE durch den Vorstand der Betriebsverwaltung VE.
- c) Sofern keine Betriebsverwaltung VE gebildet wird, sind Versorgungsempfänger(innen) der für ihre Betreuungseinheit zuständigen Betriebsverwaltung zuzuordnen.
- d) Alle Mitglieder sind einer wohnortnahen Regionalverwaltung zuzuordnen.

In besonders begründeten Einzelfällen entscheidet der zuständige Bezirksvorstand über eine abweichende Zuordnung des Mitglieds.

§ 21

Vertrauensleute

1. Vertrauensleute sind Träger gewerkschaftlicher Meinungs- und Willensbildung im Betrieb. Sie sind Bindeglied zwischen Mitgliedern und gewerkschaftlichen Organisationseinheiten. Sie arbeiten im Rahmen der Satzung an der Gestaltung und Festigung der Deutschen Postgewerkschaft mit und vertreten die Gewerkschaftspolitik im Betrieb auf der Grundlage der Beschlüsse und Forderungen der Deutschen Postgewerkschaft.

Ihre grundlegenden Aufgaben sind:

- a) Mitbestimmen der DPG-Politik in den Betriebsgruppen bzw. Betriebsverwaltungen ohne Untergliederung in Betriebsgruppen;

- b) die Beschäftigten und insbesondere die Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft über gewerkschaftliche Ziele zu informieren;
 - c) die Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft zu beraten und zu unterstützen;
 - d) werben von Mitgliedern;
 - e) den Mitgliederwillen im Betriebsgruppenvorstand bzw. im Betriebsverwaltungsvorstand von Betriebsverwaltungen ohne Untergliederung zu vertreten.
2. Die Wahl der Vertrauensleute findet grundsätzlich im Vorjahr eines ordentlichen Gewerkschaftskongresses statt.
 3. Jede Betriebsgruppe bzw. jede Betriebsverwaltung ohne Untergliederung in Betriebsgruppen wird in Wirkungsbereiche für Vertrauensleute eingeteilt. Ein Wirkungsbereich soll nicht mehr als 30 Beschäftigte umfassen.
 4. Für jeden Wirkungsbereich ist ein(e) Vertrauensmann/-frau zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft.
 5. Die Abwahl eines Vertrauensmannes/ einer Vertrauensfrau setzt einen entsprechenden Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft aus dem Wirkungsbereich an den zuständigen betrieblichen Vorstand voraus. Der zuständige Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen nach Zugang eines solchen Antrags eine Wahl in dem betroffenen Wirkungsbereich zu organisieren.

Der/die bis dahin amtierende Vertrauensmann/-frau ist abgewählt, wenn ein(e) andere(r) Wahlbewerber(in) mehr als die Hälfte der Stimmen der DPG-Mitglieder des Wirkungsbereiches erhält.

Scheiden Vertrauensleute vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dieser Funktion aus, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, eine Nachwahl in dem betroffenen Wirkungsbereich zu organisieren.

6. Vertrauensleute sind auch die im Organisationsbereich der Betriebsgruppen bzw. der Betriebsverwaltungen ohne Untergliederung beschäftigten Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft, die als Betriebsräte und Personalräte, Auskunftspersonen, Jugend- und Auszubildendenvertreter(innen), Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung, weitere Vorstandsmitglieder der Betriebsgruppen bzw. Betriebsverwaltungen ohne Untergliederung gewählt wurden.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für Versorgungsempfänger(innen) und nicht berufstätige Mitglieder der DPG mit der Maßgabe, daß die Bildung der Wirkungsbereiche und die Arbeit der Vertrauensleute außerhalb des Betriebs stattfindet.
8. Weitere Einzelheiten über die Aufgaben, die Organisation der Wirkungsbereiche und die Wahl der Vertrauensleute regeln vom Hauptvorstand zu beschließende Richtlinien.

§ 22

Jahreshauptversammlung (Betriebsgruppe)

1. Die Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe findet in jedem Kalenderjahr, in Kongreßjahren in den er-

sten drei Monaten vor der Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung, als Mitgliederversammlung statt.

2. Die Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe kann auf Beschluß des Betriebsgruppenvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall ist allen Mitgliedern vorher Gelegenheit zu geben, an Teilversammlungen teilzunehmen. Der Betriebsgruppenvorstand beschließt über die Zahl der in den Teilversammlungen zu wählenden Delegierten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten ist anhand der für die einzelnen Teilversammlungen in Betracht kommenden Mitgliederzahlen für den Gesamtbereich der Betriebsgruppe einheitlich zu bestimmen; jeder Teilversammlung steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.
3. Der Betriebsgruppenvorstand beruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.
4. Anträge können zur Jahreshauptversammlung von jedem Mitglied und dem Betriebsgruppenvorstand gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Betriebsgruppenvorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Jahreshauptversammlung beraten werden.
5. Vorschläge für Abwahlen in Jahreshauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Betriebsgruppenvorstand vorliegen und von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekanntgemacht werden.

6. Auf Beschluß des Betriebsgruppenvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Verlangens durchzuführen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Jahreshauptversammlungen (Abs. 2 bis 4) mit Ausnahme der Einladungs- und Antragsfristen.

Die Einladungs- und Antragsfristen verringern sich bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen auf die Hälfte der für ordentliche Jahreshauptversammlungen geltenden Zeit.

7. Die Jahreshauptversammlung wählt sich eine Tagungsleitung; sie beschließt eine Geschäftsordnung, Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.
8. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennehmen der Geschäfts- und Kassenberichte des Betriebsgruppenvorstandes und des Berichts der Revisionskommission;
 - b) Aussprache über die Berichte;
 - c) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge an den Betriebsgruppenvorstand und zur Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung;
 - d) Wahl des geschäftsführenden Betriebsgruppenvorstandes;
 - e) Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung;
 - f) Wahl des/der Vertreters(in) in den Betriebsverwaltungsvorstand.

9. Wahlen sind grundsätzlich in den ersten drei Monaten eines Jahres, in dem ein ordentlicher Gewerkschaftskongreß stattfindet, durchzuführen. Ergänzungs- und Nachwahlen obliegen der jeweils nächstfolgenden Jahreshauptversammlung, wenn dafür keine außerordentliche Jahreshauptversammlung vorgeschrieben ist.
10. Bei allen Wahlen ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.

§ 23

Betriebsgruppenvorstand

1. Der Betriebsgruppenvorstand besteht aus den Vertrauensleuten der Betriebsgruppe sowie dem/der Vorsitzenden,
dem/der Kassierer(in),
dem/der Schriftführer(in),
die aus dem Kreis der Vertrauensleute stammen sollen.
2. Der/die Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand der Betriebsgruppe.

Durch Beschluß der Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe kann die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erweitert werden. Dem geschäftsführenden Vorstand soll mindestens eine Frau angehören.
3. Bei der Wahl ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten. Wählbar sind alle Mitglieder der DPG im Bereich der Betriebsgruppe; Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Betriebsgruppenvorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend zuziehen.

5. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so ist ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe zu wählen. Scheidet ein sonstiges geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, so muß der Betriebsgruppenvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.
6. Der Betriebsgruppenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Betriebsgruppenvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.
7. Dem Betriebsgruppenvorstand obliegt insbesondere
 - a) Durchführen aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppe sowie der übergeordneten Organe ergeben;
 - b) Verwalten des Vermögens der Betriebsgruppe sowie Aufstellen eines jährlichen Haushaltsvoranschlages im Rahmen der zu erwartenden Einnahmen und des Vermögens der Betriebsgruppe;
 - c) Vorbereiten und Durchführen gewerkschaftlicher Maßnahmen im Bereich der Betriebsgruppe;
 - d) Unterstützen der Vorbereitungen des Betriebsverwaltungsvorstandes für Betriebsrats-, Personalrats-, Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen sowie der Wahlen der Schwerbehindertenvertretung;
 - e) Durchführen der betriebsnahen Bildungsarbeit im Bereich der Betriebsgruppe in Abstimmung mit dem Betriebsverwaltungsvorstand;

- f) Einberufen der Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Versammlungen;
 - g) Erstellen der Geschäfts- und Kassenberichte bei den Jahreshauptversammlungen;
 - h) Unterstützen und Beraten des Betriebsrats/ Personalrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Schwerbehindertenvertretung;
 - i) Unterstützung der Frauen- und Jugendarbeit sowie der Arbeit der Versorgungsempfänger(innen) im Bereich der Betriebsgruppe, sofern die genannten Personengruppen im Bereich der Betriebsgruppe vorhanden sind;
 - k) Durchführen und Pflegen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere Medienarbeit – im Organisationsbereich der Betriebsgruppe in Abstimmung mit dem Betriebsverwaltungsvorstand;
 - l) Unterstützen der Aktion Lohnsteuer der DPG, der Fachschule der DPG e.V. sowie ggf. weiterer Vorzugsregelungen für Mitglieder.
8. Der Betriebsgruppenvorstand kann Beratungsgremien bilden.
9. Die Kasse der Betriebsgruppe wird durch die Revisionskommission der Betriebsverwaltung geprüft. Der Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe ist über die Ergebnisse der Prüftätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 24

Jahreshauptversammlung (Betriebsverwaltung)

1. Die Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung findet in jedem Kalenderjahr, in Kongreßjahren in den

ersten drei Monaten, statt. Ihr müssen, wenn die Betriebsverwaltung in Betriebsgruppen untergliedert ist, Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppen vorausgehen.

2. Die Jahreshauptversammlung ist als Mitgliederversammlung, von Betriebsverwaltungen der DPG mit Untergliederung in Betriebsgruppen als Delegiertenversammlung oder als Mitgliederversammlung, durchzuführen. Der ggf. erforderliche Delegiertenschlüssel wird vom Betriebsverwaltungsvorstand beschlossen. Die Zahl der in den Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppen zu wählenden Delegierten ist anhand der Mitgliederzahlen der Betriebsgruppen für den Gesamtbereich der Betriebsverwaltung der DPG einheitlich zu bestimmen; jeder Betriebsgruppe steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.

Die Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung ohne Betriebsgruppen kann auf Beschluß des Betriebsverwaltungsvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall ist allen Mitgliedern vorher Gelegenheit zu geben, an Teilversammlungen teilzunehmen. Der Betriebsverwaltungsvorstand beschließt über die Zahl der in den Teilversammlungen zu wählenden Delegierten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten ist anhand der für die einzelnen Teilversammlungen in Betracht kommenden Mitgliederzahlen für den Gesamtbereich der Betriebsverwaltung einheitlich zu bestimmen; jeder Teilversammlung steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.

3. Der Betriebsverwaltungsvorstand beruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen – bei Delegiertenversammlungen mindestens sechs Wochen – vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.

4. Anträge können zu Jahreshauptversammlungen von jedem Mitglied, von den Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppen und dem Betriebsverwaltungsvorstand gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen – bei Delegiertenversammlungen vier Wochen – vor der Jahreshauptversammlung dem Betriebsverwaltungsvorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Jahreshauptversammlung beraten werden.
5. Vorschläge für Abwahlen in Jahreshauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen – bei Delegiertenversammlungen vier Wochen – vor der Jahreshauptversammlung dem Betriebsverwaltungsvorstand schriftlich vorliegen und von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bzw. Delegierten bekanntgemacht werden.
6. Auf Beschluß des Betriebsverwaltungsvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Verlangens durchzuführen.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Jahreshauptversammlungen (Absätze 2 bis 4) mit Ausnahme der Einladungs- und Antragsfristen. Die Einladungs- und Antragsfristen verringern sich bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen auf die Hälfte der für ordentliche Jahreshauptversammlungen geltenden Zeit.

7. Die Jahreshauptversammlung wählt sich eine Tagungsleitung; sie beschließt eine Geschäftsordnung, Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.
8. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der DPG im Bereich der Betriebsverwaltung. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennehmen der Geschäfts- und Kassenberichte des Betriebsverwaltungsvorstandes und des Berichts der Revisionskommission;
 - b) Aussprache über die Berichte;
 - c) Entlasten des Betriebsverwaltungsvorstandes;
 - d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge an den Betriebsverwaltungsvorstand und zum Bezirkstag;
 - e) Wahl des Betriebsverwaltungsvorstandes sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Revisionskommission.

Bei Betriebsverwaltungen ohne Untergliederung in Betriebsgruppen Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Vertreter(innen) der Personengruppen und der Mitglieder der Revisionskommission.
 - f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirkstag unter angemessener Berücksichtigung der Betriebsgruppen;
 - g) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Bezirksvorstandes und die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß durch den Bezirkstag;
9. Wahlen sind grundsätzlich in den ersten drei Monaten eines Jahres, in dem ein ordentlicher Gewerkschafts-

kongreß stattfindet, durchzuführen. Ergänzungs- und Nachwahlen obliegen der jeweils nächstfolgenden Jahreshauptversammlung, wenn dafür keine außerordentliche Jahreshauptversammlung vorgeschrieben ist.

10. Bei allen Wahlen ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.

§ 25 Betriebsverwaltungsvorstand

1. Der Betriebsverwaltungsvorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden,
dem/der Kassierer(in),
dem/der Schriftführer(in),
den Vertreter(innen) der Betriebsgruppen,
dem/der Vertreter(in) der Jugendlichen,
dem/der Vertreter(in) der Versorgungsempfänger(innen).

Sind die Vorgaben des § 2 Abs. 3 nicht erfüllt, sind weitere Vorstandsmitglieder aus der unterrepräsentierten Gruppe bis zur Erfüllung der Vorgaben des § 2 Abs. 3 zu wählen.

Ist die Betriebsverwaltung nicht in Betriebsgruppen untergliedert, so besteht der Betriebsverwaltungsvorstand aus den Vertrauensleuten der Betriebsverwaltung sowie

dem/der Vorsitzenden,
dem/der Kassierer(in),
dem/der Schriftführer(in),

die aus dem Kreis der Vertrauensleute stammen sollen, sowie

dem/der Vertreter(in) der Jugendlichen,

dem/der Vertreter(in) der Versorgungsempfänger(innen).

Die Wahl der Vertreter(innen) der Personengruppen entfällt, wenn keine Mitglieder aus den Personengruppen im Bereich der Betriebsverwaltung vorhanden sind. Auf Beschluß der Jahreshauptversammlung kann die Zahl der geschäftsführenden und der weiteren Vorstandsmitglieder erhöht werden.

2. Bei der Wahl ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten. Wählbar ist jedes Mitglied der DPG im Bereich der Betriebsverwaltung; Wiederwahl ist zulässig.

3. Der/die Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in) bilden den geschäftsführenden Betriebsverwaltungsvorstand. Ferner gehören ihm die ggf. auf der Jahreshauptversammlung zusätzlich gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Betriebsverwaltungsvorstandes an. Dem geschäftsführenden Vorstand muß mindestens eine Frau angehören.

4. Der Betriebsverwaltungsvorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend zuziehen.

5. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so ist ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung zu wählen. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, so muß der Betriebsverwaltungsvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.

6. Der Betriebsverwaltungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Betriebsverwaltungsvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.
7. Der Betriebsverwaltungsvorstand ist in seinem Organisationsgebiet federführend zuständig für alle gewerkschaftlichen Aufgaben mit betrieblichem Bezug. Dem Betriebsverwaltungsvorstand obliegt insbesondere
 - a) Durchführen aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen der Betriebsverwaltung der DPG sowie der übergeordneten Organe ergeben;
 - b) Bearbeiten der Beschlüsse und Anträge der Betriebsgruppen;
 - c) Verwalten des Vermögens der Betriebsverwaltung der DPG sowie Aufstellen eines jährlichen Haushaltsvoranschlages im Rahmen der zu erwartenden Einnahmen und des Vermögens der Betriebsverwaltung der DPG;
 - d) Festlegen der Finanzausstattung der Betriebsgruppen;
 - e) Vorbereiten und Durchführen von betrieblichen gewerkschaftlichen Maßnahmen nach Abstimmung mit den Betriebsgruppen;
 - f) Vorbereiten von Betriebsrats-/Personalrats-, Jugend- und Auszubildendenvertreterwahlen sowie der Wahlen der Schwerbehindertenvertretung einschließlich Aufstellen der Kandidaten-/Kandidatinnenlisten unter Berücksichtigung der von den Betriebsgruppen und Mitgliederversammlungen erarbeiteten Kandidaten-/ Kandidatinnenvorschläge;

- g) Durchführen und Koordinieren der betrieblichen Bildungsarbeit in Abstimmung mit den Betriebsgruppen sowie Benennen von Personenvorschlägen für die Teilnahme an überbetrieblichen gewerkschaftlichen Bildungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Vertrauensleute;
- h) Festlegen des Delegiertenschlüssels für die Jahreshauptversammlungen, wenn diese als Delegiertenversammlungen stattfinden;
- i) Einberufen der Jahreshauptversammlungen der Betriebsverwaltung und Mitgliederversammlungen sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Versammlungen;
- k) Erstellen der Geschäfts- und Kassenberichte bei den Jahreshauptversammlungen;
- l) Unterstützen und Beraten des Betriebsrats/ Personalrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Schwerbehindertenvertretung;
- m) Fördern und Unterstützen der betrieblichen Frauen- und Jugendarbeit sowie der Arbeit der Versorgungsempfänger(innen), sofern die genannten Personengruppen im Bereich der Betriebsverwaltung vorhanden sind;
- n) Unterstützen und Beraten der Vertrauensleute bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
- o) Koordinieren, Durchführen und Pflegen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere Medienarbeit – im Organisationsbereich des Betriebsverwaltungsvorstandes, ggf. in Abstimmung mit dem Regionalvorstand;

- p) Unterstützen der Aktion Lohnsteuer der DPG, der Fachschule der DPG e.V. sowie ggf. weiterer Vorzugsregelungen für Mitglieder.
8. Der Betriebsverwaltungsvorstand kann Beratungsgremien bilden.

§ 26

Jahreshauptversammlung (Betriebsgruppe Versorgungsempfänger/innen)

1. Die Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe Versorgungsempfänger/innen (VE) findet in jedem Kalenderjahr, in Kongreßjahren in den ersten drei Monaten vor der Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung VE, als Mitgliederversammlung statt.
2. Die Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe VE kann auf Beschluß des Vorstandes der Betriebsgruppe VE als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall ist allen Mitgliedern vorher Gelegenheit zu geben, an Teilversammlungen teilzunehmen. Der Vorstand der Betriebsgruppe VE beschließt über die Zahl der in den Teilversammlungen zu wählenden Delegierten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten ist anhand der für die einzelnen Teilversammlungen in Betracht kommenden Mitgliederzahlen für den Gesamtbereich der Betriebsgruppe VE einheitlich zu bestimmen; jeder Teilversammlung steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.
3. Der Vorstand der Betriebsgruppe VE beruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.

4. Anträge können zur Jahreshauptversammlung von jedem Mitglied und dem Vorstand der Betriebsgruppe VE gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand der Betriebsgruppe VE vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Jahreshauptversammlung beraten werden.
5. Vorschläge für Abwahlen in Jahreshauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand der Betriebsgruppe VE vorliegen und von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekanntgemacht werden.
6. Auf Beschluß des Vorstandes der Betriebsgruppe VE oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe VE einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Verlangens durchzuführen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Jahreshauptversammlungen (Abs. 2 bis 4) mit Ausnahme der Einladungs- und Antragsfristen.

Die Einladungs- und Antragsfristen verringern sich bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen auf die Hälfte der für ordentliche Jahreshauptversammlungen geltenden Zeit.
7. Die Jahreshauptversammlung wählt sich eine Tagungsleitung; sie beschließt eine Geschäftsordnung, Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.

8. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- Entgegennehmen der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes der Betriebsgruppe VE und des Berichts der Revisionskommission;
 - Aussprache über die Berichte;
 - Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge an den Vorstand der Betriebsgruppe VE und zur Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung VE;
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes der Betriebsgruppe VE;
 - Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung VE.
 - Wahl des/der Vertreters(in) in den Vorstand der Betriebsverwaltung VE.
9. Wahlen sind grundsätzlich in den ersten drei Monaten eines Jahres, in dem ein ordentlicher Gewerkschaftskongreß stattfindet, durchzuführen. Ergänzungs- und Nachwahlen obliegen der jeweils nächstfolgenden Jahreshauptversammlung, wenn dafür keine außerordentliche Jahreshauptversammlung vorgeschrieben ist.
10. Bei allen Wahlen ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.

§ 27

Betriebsgruppenvorstand Versorgungsempfänger(innen)

- Der Vorstand der Betriebsgruppe Versorgungsempfänger/innen (VE) besteht aus den Vertrauensleuten der Betriebsgruppe VE sowie

dem/der Vorsitzenden,

dem/der Kassierer(in),

dem/der Schriftführer(in),

die aus dem Kreis der Vertrauensleute stammen sollen.

- Der/die Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand der Betriebsgruppe VE.

Durch Beschluß der Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe VE kann die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erweitert werden. Dem geschäftsführenden Vorstand muß mindestens eine Frau angehören.

- Bei der Wahl ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten. Wählbar sind alle Mitglieder der DPG im Bereich der Betriebsgruppe VE; Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand der Betriebsgruppe VE kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend zuziehen.
- Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so ist ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe VE zu wählen. Scheidet ein sonstiges geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, so muß der Vorstand der Betriebsgruppe VE eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe VE vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.
- Der Vorstand der Betriebsgruppe VE gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgaben-

stellung des geschäftsführenden Vorstandes der Betriebsgruppe VE und die Geschäftsverteilung zu regeln.

7. Dem Vorstand der Betriebsgruppe VE obliegt insbesondere
 - a) Durchführen aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppe VE sowie der übergeordneten Organe ergeben;
 - b) Verwalten des Vermögens der Betriebsgruppe VE sowie Aufstellen eines jährlichen Haushaltsvoranschlages im Rahmen der zu erwartenden Einnahmen und des Vermögens der Betriebsgruppe VE;
 - c) Vorbereiten und Durchführen gewerkschaftlicher Maßnahmen im Bereich der Betriebsgruppe VE;
 - d) Durchführen der Bildungsarbeit im Bereich der Betriebsgruppe VE in Abstimmung mit dem Vorstand der Betriebsverwaltung VE;
 - e) Einberufen der Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Versammlungen;
 - f) Erstellen der Geschäfts- und Kassenberichte bei den Jahreshauptversammlungen;
 - g) Durchführen und Pflegen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere Medienarbeit – im Organisationsbereich der Betriebsgruppe VE in Abstimmung mit dem Vorstand der Betriebsverwaltung VE;
 - h) Unterstützen der Aktion Lohnsteuer der DPG, der Fachschule der DPG e.V. sowie ggf. weiterer Vorstandsregelungen für Mitglieder.

8. Der Vorstand der Betriebsgruppe VE kann Beratungsgremien bilden.
9. Die Kasse der Betriebsgruppe VE wird durch die Revisionskommission der Betriebsverwaltung VE geprüft. Der Jahreshauptversammlung der Betriebsgruppe VE ist über die Ergebnisse der Prüftätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 28

Jahreshauptversammlung (Betriebsverwaltung Versorgungsempfänger/innen)

1. Die Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung Versorgungsempfänger/innen (VE) findet in jedem Kalenderjahr, in Kongreßjahren in den ersten drei Monaten, statt. Ihr müssen, wenn die Betriebsverwaltung VE in Betriebsgruppen VE untergliedert ist, Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppen VE vorausgehen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist als Mitgliederversammlung, von Betriebsverwaltungen VE der DPG mit Untergliederung in Betriebsgruppen VE als Delegiertenversammlung oder als Mitgliederversammlung, durchzuführen. Der ggf. erforderliche Delegiertenschlüssel wird vom Vorstand der Betriebsverwaltung VE beschlossen. Die Zahl der in den Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppen VE zu wählenden Delegierten ist anhand der Mitgliederzahlen der Betriebsgruppen VE für den Gesamtbereich der Betriebsverwaltung VE der DPG einheitlich zu bestimmen; jeder Betriebsgruppe VE steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.

Die Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung VE ohne Betriebsgruppen VE kann auf Beschluß

des Vorstandes der Betriebsverwaltung VE als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall ist allen Mitgliedern vorher Gelegenheit zu geben, an Teilversammlungen teilzunehmen. Der Vorstand der Betriebsverwaltung VE beschließt über die Zahl der in den Teilversammlungen zu wählenden Delegierten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten ist anhand der für die einzelnen Teilversammlungen in Betracht kommenden Mitgliederzahlen für den Gesamtbereich der Betriebsverwaltung VE einheitlich zu bestimmen; jeder Teilversammlung steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.

3. Der Vorstand der Betriebsverwaltung VE beruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen – bei Delegiertenversammlungen mindestens sechs Wochen – vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.
4. Anträge können zu Jahreshauptversammlungen von jedem Mitglied, von den Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppen VE und dem Vorstand der Betriebsverwaltung VE gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen – bei Delegiertenversammlungen vier Wochen – vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand der Betriebsverwaltung VE vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Jahreshauptversammlung beraten werden.
5. Vorschläge für Abwahlen in Jahreshauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen – bei Delegiertenversammlungen vier Wochen – vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand der Betriebsverwaltung VE schriftlich vorliegen und von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern. Die

Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bzw. Delegierten bekanntgemacht werden.

6. Auf Beschluß des Vorstandes der Betriebsverwaltung VE oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung VE einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Verlangens durchzuführen.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Jahreshauptversammlungen (Absätze 2 bis 4) mit Ausnahme der Einladungs- und Antragsfristen. Die Einladungs- und Antragsfristen verringern sich bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen auf die Hälfte der für ordentliche Jahreshauptversammlungen geltenden Zeit.

7. Die Jahreshauptversammlung wählt sich eine Tagungsleitung; sie beschließt eine Geschäftsordnung, Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.
8. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der DPG im Bereich der Betriebsverwaltung VE. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennehmen der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes der Betriebsverwaltung VE und des Berichts der Revisionskommission;
 - b) Aussprache über die Berichte;
 - c) Entlasten des Vorstandes der Betriebsverwaltung VE;
 - d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge an den Vorstand der Betriebsverwaltung VE und zum Bezirkstag;

- e) Wahl des Vorstandes der Betriebsverwaltung VE sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Revisionskommission. Bei Betriebsverwaltungen VE ohne Untergliederung in Betriebsgruppen VE Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Revisionskommission.
 - f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirkstag unter angemessener Berücksichtigung der Betriebsgruppen VE;
 - g) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Bezirksvorstandes und die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß durch den Bezirkstag.
9. Wahlen sind grundsätzlich in den ersten drei Monaten eines Jahres, in dem ein ordentlicher Gewerkschaftskongreß stattfindet, durchzuführen. Ergänzungs- und Nachwahlen obliegen der jeweils nächstfolgenden Jahreshauptversammlung, wenn dafür keine außerordentliche Jahreshauptversammlung vorgeschrieben ist.
10. Bei allen Wahlen ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.

§ 29

Betriebsverwaltungsvorstand Versorgungsempfänger(innen)

1. Der Vorstand der Betriebsverwaltung Versorgungsempfänger/innen (VE) besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer(in),
 - dem/der Schriftführer(in),
 - den Vertreter(innen) der Betriebsgruppen VE.

Sind die Vorgaben des § 2 Abs. 3 nicht erfüllt, sind weitere Vorstandsmitglieder aus der unterrepräsentierten Gruppe bis zur Erfüllung der Vorgaben des § 2 Abs. 3 zu wählen.

Ist die Betriebsverwaltung VE nicht in Betriebsgruppen VE untergliedert, so besteht der Vorstand der Betriebsverwaltung VE aus den Vertrauensleuten der Betriebsverwaltung VE sowie

dem/der Vorsitzenden,

dem/der Kassierer(in),

dem/der Schriftführer(in),

die aus dem Kreis der Vertrauensleute stammen sollen.

Auf Beschluß der Jahreshauptversammlung kann die Zahl der geschäftsführenden und der weiteren Vorstandsmitglieder erhöht werden.

2. Bei der Wahl ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten. Wählbar ist jedes Mitglied der DPG im Bereich der Betriebsverwaltung VE; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/die Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand der Betriebsverwaltung VE. Ferner gehören ihm die ggf. auf der Jahreshauptversammlung zusätzlich gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Betriebsverwaltung VE an. Dem geschäftsführenden Vorstand muß mindestens eine Frau angehören.
4. Der Vorstand der Betriebsverwaltung VE kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend zuziehen.
5. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so ist ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) auf ei-

ner außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung VE zu wählen. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, so muß der Vorstand der Betriebsverwaltung VE eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Betriebsverwaltung VE vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.

6. Der Vorstand der Betriebsverwaltung VE gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Vorstandes der Betriebsverwaltung VE und die Geschäftsverteilung zu regeln.
7. Dem Vorstand der Betriebsverwaltung VE obliegt insbesondere
 - a) Durchführen aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen der Betriebsverwaltung VE der DPG sowie der übergeordneten Organe ergeben;
 - b) Bearbeiten der Beschlüsse und Anträge der Betriebsgruppen VE;
 - c) Verwalten des Vermögens der Betriebsverwaltung VE der DPG sowie Aufstellen eines jährlichen Haushaltsvoranschlages im Rahmen der zu erwartenden Einnahmen und des Vermögens der Betriebsverwaltung VE der DPG;
 - d) Festlegen der Finanzausstattung der Betriebsgruppen VE;
 - e) Vorbereiten und Durchführen von gewerkschaftlichen Maßnahmen nach Abstimmung mit den Betriebsgruppen VE;
 - f) Durchführen und Koordinieren der Bildungsarbeit in Abstimmung mit den Betriebsgruppen VE sowie

Benennen von Personenvorschlägen für die Teilnahme an gewerkschaftlichen Bildungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Vertrauensleute;

- g) Festlegen des Delegiertenschlüssels für die Jahreshauptversammlungen, wenn diese als Delegiertenversammlungen stattfinden;
 - h) Einberufen der Jahreshauptversammlungen der Betriebsverwaltung VE und Mitgliederversammlungen sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Versammlungen;
 - i) Erstellen der Geschäfts- und Kassenberichte bei den Jahreshauptversammlungen;
 - k) Unterstützen und Beraten der Vertrauensleute bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
 - l) Koordinieren, Durchführen und Pflegen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere Medienarbeit – im Organisationsbereich des Vorstandes der Betriebsverwaltung VE, ggf. in Abstimmung mit dem Regionalvorstand;
 - m) Unterstützen der Aktion Lohnsteuer der DPG, der Fachschule der DPG e.V. sowie ggf. weiterer Vorteilsregelungen für Mitglieder.
8. Der Vorstand der Betriebsverwaltung VE kann Beratungsgremien bilden.

§ 30

Jahreshauptversammlung (Regionalverwaltung)

1. Die Jahreshauptversammlung der Regionalverwaltung findet in jedem Kalenderjahr, in Kongreßjahren in den ersten drei Monaten, statt.

2. Die Jahreshauptversammlung ist als Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung durchzuführen. Im Fall einer Delegiertenversammlung ist allen Mitgliedern vorher Gelegenheit zu geben, an Teilversammlungen teilzunehmen. Der Regionalvorstand beschließt über die Zahl der in den Teilversammlungen zu wählenden Delegierten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten ist anhand der für die einzelnen Teilversammlungen in Betracht kommenden Mitgliederzahlen für den Gesamtbereich der Regionalverwaltung einheitlich zu bestimmen; jeder Teilversammlung steht mindestens ein(e) Delegierte(r) zu.
3. Der Regionalvorstand beruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen – bei Delegiertenversammlungen mindestens sechs Wochen – vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.
4. Anträge können zu Jahreshauptversammlungen von jedem Mitglied und dem Regionalvorstand gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen – bei Delegiertenversammlungen vier Wochen – vor der Jahreshauptversammlung dem Regionalvorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Jahreshauptversammlung beraten werden.
5. Vorschläge für Abwahlen in Jahreshauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen – bei Delegiertenversammlungen vier Wochen – vor der Jahreshauptversammlung dem Regionalvorstand schriftlich vorliegen und von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bzw. Delegierten bekanntgemacht werden.

6. Auf Beschluß des Regionalvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Regionalverwaltung einberufen werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Verlangens durchzuführen.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Jahreshauptversammlungen (Absätze 2 bis 4) mit Ausnahme der Einladungs- und Antragsfristen.

Die Einladungs- und Antragsfristen verringern sich bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen auf die Hälfte der für ordentliche Jahreshauptversammlungen geltenden Zeit.

7. Die Jahreshauptversammlung wählt sich eine Tagungsleitung; sie beschließt eine Geschäftsordnung, Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.
8. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der DPG im Bereich der Regionalverwaltung. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennehmen der Geschäfts- und Kassenberichte des Regionalvorstandes und des Berichts der Revisionskommission;
 - b) Aussprache über die Berichte;
 - c) Entlasten des Regionalvorstandes;
 - d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge an den Regionalvorstand und zum Bezirkstag;
 - e) Wahl des Regionalvorstandes sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Revisionskommission;

- f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirkstag;
 - g) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Bezirksvorstandes und die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß durch den Bezirkstag;
 - h) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten, die aus dem Bereich der Regionalverwaltung zu regionalen Delegiertenkonferenzen des DGB zu entsenden sind.
9. Wahlen sind grundsätzlich in den ersten drei Monaten eines Jahres, in dem ein ordentlicher Gewerkschaftskongreß stattfindet, durchzuführen. Ergänzungs- und Nachwahlen obliegen der jeweils nächstfolgenden Jahreshauptversammlung, wenn dafür keine außerordentliche Jahreshauptversammlung vorgeschrieben ist.
10. Bei allen Wahlen ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.

§ 31 Regionalvorstand

1. Der Regionalvorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer(in),
 - dem/der Schriftführer(in),
 - dem/der Vertreter(in) der Jugendlichen,
 - dem/der Vertreter(in) der Versorgungsempfänger(innen).

Die Wahl der Vertreter(innen) der Personengruppen entfällt, wenn keine Mitglieder aus den Personengruppen im Bereich der Regionalverwaltung vorhanden sind.

Durch Beschluß der Jahreshauptversammlung kann die Zahl der geschäftsführenden und der weiteren Vorstandsmitglieder erhöht werden.

- 2. Bei der Wahl ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten. Wählbar ist jedes Mitglied der DPG im Bereich der Regionalverwaltung; Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der/die Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in) bilden den geschäftsführenden Regionalvorstand. Ferner gehören ihm die ggf. auf der Jahreshauptversammlung zusätzlich gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Regionalvorstandes an. Dem geschäftsführenden Vorstand muß mindestens eine Frau angehören.
- 4. Der Regionalvorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend zuziehen.
- 5. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so ist ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Regionalverwaltung zu wählen. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, so muß der Regionalvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung der Regionalverwaltung vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.
- 6. Der Regionalvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Regionalvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.
- 7. Der Regionalvorstand ist in seinem Organisationsgebiet federführend zuständig für alle gewerkschaftlichen Aufgaben mit überbetrieblichem Bezug. Dem Regionalvorstand obliegt insbesondere
 - a) Durchführen aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Jahres-

- hauptversammlungen der Regionalverwaltung der DPG sowie der übergeordneten Organe ergeben;
- b) Verwalten des Vermögens der Regionalverwaltung der DPG;
 - c) Aufstellen eines jährlichen Haushaltsvoranschlages im Rahmen der zu erwartenden Einnahmen und des Vermögens der Regionalverwaltung der DPG;
 - d) Vorbereiten und Durchführen von überbetrieblichen gewerkschaftlichen Maßnahmen;
 - e) Durchführen und Koordinieren der überbetrieblichen gewerkschaftlichen Bildungsarbeit sowie Benennen von Personenvorschlägen für die Teilnahme an überregionalen Bildungsmaßnahmen;
 - f) Festlegen des Delegiertenschlüssels für die Jahreshauptversammlungen, wenn diese als Delegiertenversammlungen stattfinden;
 - g) Einberufen der Jahreshauptversammlungen der Regionalverwaltung und Mitgliederversammlungen sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Versammlungen;
 - h) Erstellen der Geschäfts- und Kassenberichte bei den Jahreshauptversammlungen;
 - i) Fördern und Unterstützen der überbetrieblichen Frauen- und Jugendarbeit sowie der Arbeit der Versorgungsempfänger(innen), sofern die genannten Personengruppen im Bereich der Regionalverwaltung vorhanden sind;
 - k) Benennen – ggf. nach Abstimmung mit anderen zuständigen Regionalvorständen – von Vertretern/Vertreterinnen in Kreisvorstände und Arbeitsgremien des DGB;

- l) Koordinieren, Durchführen und Pflegen einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere Medienarbeit – im Organisationsbereich des Regionalvorstandes, ggf. in Abstimmung mit den Betriebsverwaltungen und Betriebsverbänden VE.
- m) Unterstützen der Aktion Lohnsteuer der DPG, der Fachschule der DPG e.V. sowie ggf. weiterer Vorteilsregelungen für Mitglieder.

8. Der Regionalvorstand kann Beratungsgremien bilden.

§ 32

Revisionskommissionen im betrieblichen und regionalen Organisationsgebiet

1. Für die Betriebsverwaltungen, Betriebsverbände VE und Regionalverwaltungen werden Revisionskommissionen gewählt.
2. Die Revisionskommissionen bestehen aus zwei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter(in) dürfen nicht dem Vorstand angehören, deren Kassengeschäfte geprüft werden.
3. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens zweimal die Kasse bei der Betriebsverwaltung, der Betriebsverwaltung VE bzw. der Regionalverwaltung zu prüfen und darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird. Bei der Kassenprüfung der Betriebsgruppen, bzw. der Betriebsgruppen VE kann der/die Kassierer(in) oder stellvertretende Kassierer(in) der Betriebsverwaltung bzw. Betriebsverwaltung VE teilnehmen.

4. Die Revisionskommission hat der Jahreshauptversammlung und dem Betriebsverwaltungsvorstand, dem Vorstand der Betriebsverwaltung VE bzw. dem Regionalvorstand über die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 33 Bezirke

1. Das Organisationsgebiet der Deutschen Postgewerkschaft gliedert sich in Bezirke
2. Ein Bezirk umfaßt die ihm zugeordneten Betriebsverwaltungen, Betriebsverwaltungen VE und Regionalverwaltungen jeweils in ihrer Gesamtheit. Über die Zuordnung der Betriebsverwaltungen, Betriebsverwaltungen VE und Regionalverwaltungen zu einem Bezirk entscheidet grundsätzlich deren Sitz. Eine hiervon abweichende Zuordnung regeln die beteiligten Bezirke einvernehmlich. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, entscheidet der Hauptvorstand.

§ 34 Bezirkstag

1. Die aus den Reihen der Mitglieder gewählten Delegierten bilden den Bezirkstag. Er ist das höchste Organ des Bezirks.
2. Der Bezirkstag findet im zweiten Vierteljahr des Kongreßjahres statt. Er wird vom Bezirksvorstand einberufen. Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung müssen mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin in der zentralen gewerkschaftlichen Mitgliederzeitung veröffentlicht werden.

3. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann vom Bezirksvorstand einberufen werden, wenn ein außerordentlicher Kongreß einberufen worden ist, in allen Angelegenheiten von hervorragender Bedeutung und zur Ergänzung des Bezirksvorstandes, soweit er die Ergänzungswahl nicht selbst vornehmen kann. Er muß ihn einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Betriebsverwaltungsvorstände, der Vorstände der Betriebsverwaltungen VE und der Regionalvorstände unter Vorlage der vorgesehenen Tagesordnung dies aufgrund entsprechender Beschlüsse beantragt. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Bezirkstages gelten sinngemäß die Bestimmungen für einen Bezirkstag. In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt werden. Wahlen oder Abwahlen sind nur möglich, wenn es die mit der Einberufung veröffentlichte Tagesordnung vorsieht. Delegierte eines außerordentlichen Bezirkstages sind diejenigen Delegierten, die am vorangegangenen Bezirkstag teilgenommen haben. Für das Erlöschen des Mandats und den Ersatz ausgeschiedener Delegierter sind die für einen außerordentlichen Kongreß geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Revisionskommission, der/die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, drei Vertreter(innen) der Bezirks-Jugendkonferenz, drei Vertreterinnen der Bezirks-Frauenkonferenz, drei Vertreter(innen) der Bezirks-Versorgungsempfängerkonferenz und die Sekretäre/Sekretärinnen des Bezirksvorstandes nehmen am Bezirkstag mit beratender Stimme teil. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen und Hörer(innen) zuzulassen.
5. Der Bezirksvorstand hat den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bezirkstages die Bera-

tungsunterlagen einschließlich vorliegender Wahlvorschläge zuzuleiten.

6. Der Bezirkstag wählt die Tagungsleitung, er beschließt seine Geschäfts-, Tages- und Wahlordnung. Der Bezirkstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Auf die Änderung der Satzung abzielende Anträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten.

7. Über die Beschlüsse ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das innerhalb von drei Monaten den Delegierten sowie den betrieblichen und regionalen Vorständen zuzuleiten ist.

§ 35

Wahl der Delegierten zum Bezirkstag

1. Die Delegierten zum Bezirkstag werden jeweils auf den Jahreshauptversammlungen der Betriebsverwaltungen, Betriebsverwaltungen VE und Regionalverwaltungen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt. Auf je 400 Mitglieder entfällt ein(e) Delegierte(r); für den 200 Mitglieder übersteigenden Teil steht der Betriebsverwaltung, Betriebsverwaltung VE bzw. Regionalverwaltung ein(e) weitere(r) Delegierte(r) zu. Jede Betriebsverwaltung, Betriebsverwaltung VE und Regionalverwaltung entsendet mindestens eine(n) Delegierte(n).

Zur Sicherung der Repräsentanz der verschiedenen Organisationsbereiche und zur Sicherung der Gleichgewichtigkeit der Zahl der Delegierten zwischen Betriebsverwaltungen/Betriebsverwaltungen VE und Re-

gionalverwaltungen kann der Bezirksvorstand bis zu 10 v.H. an weiteren Mandaten vergeben.

2. Die Zahl der jeder Betriebsverwaltung, Betriebsverwaltung VE und Regionalverwaltung zustehenden Delegierten wird vom Bezirksvorstand unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl bestimmt, die sich aus der Statistik für den Monat November des Jahres vor dem Bezirkstag ergibt.
3. Bei der Wahl der Delegierten ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.
4. Als Delegierte dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die bis zur Eröffnung des Bezirkstages mindestens ein Jahr der DPG angehören oder aufgrund angerechneter Mitgliedszeiten (§ 6) länger als ein Jahr Gewerkschaftsmitglied sind. Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Revisionskommission, der/die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, deren Vertreter(innen) und die Sekretäre/Sekretärinnen des Bezirksvorstandes können keine Delegierte sein.

§ 36

Aufgaben und Befugnisse des Bezirkstages

1. Zu den Aufgaben des Bezirkstages gehören insbesondere:
 - a) Entgegennehmen der Berichte des Bezirksvorstandes, der Revisionskommission und ggf. des/der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses;
 - b) Aussprache über die Berichte;
 - c) Entlasten des Bezirksvorstandes;
 - d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge;

e) Wahl

der Mitglieder des Bezirksvorstandes,

der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Revisionskommission,

des/der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses sowie von zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen,

der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß,

der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Gewerkschaftsrat,

der Delegierten und Ersatzdelegierten zur DGB-Landesbezirkskonferenz.

2. Der Bezirkstag kann aus dem Kreis der Delegierten Arbeitsgruppen bilden.

3. Bei allen Wahlen ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.

§ 37

Anträge zum Bezirkstag

1. Anträge zum Bezirkstag können stellen

a) die Jahreshauptversammlungen der Betriebsverwaltungen, Betriebsverwaltungen VE und Regionalverwaltungen;

b) der Bezirksvorstand;

c) die Bezirks-Jugendkonferenz;

d) die Bezirks-Frauenkonferenz;

e) die Bezirks-Versorgungsempfängerkonferenz.

2. Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Bezirkstag dem Bezirksvorstand vorliegen.

3. Zum Vorberaten der eingereichten Anträge hat der Bezirksvorstand aus den Reihen der Delegierten Antragskommissionen zu bilden. Sie können empfehlen, vorliegende Anträge zu neuen Anträgen zusammenzufassen und zu allen Anträgen Empfehlungen geben.

4. Anträge, die während des Bezirkstages eingehen, müssen von einem Viertel der Delegierten unterstützt sein. Sie dürfen sich inhaltlich nur mit Sachverhalten beschäftigen, die zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlungen noch nicht in Anträgen ihren Niederschlag finden konnten.

5. Anträge zu einem außerordentlichen Bezirkstag können auch – ohne zugrundeliegende Beschlüsse von Jahreshauptversammlungen – von den Betriebsverwaltungsvorständen, den Vorständen der Betriebsverwaltungen VE und den Regionalvorständen gestellt werden.

§ 38

Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

dem/der hauptamtlichen Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der Kassierer(in) und einem/einer stellvertretenden Kassierer(in),

dem/der Schriftführer(in) und einem/einer stellvertretenden Schriftführer(in),

sowie sieben bis fünfzehn weiteren Vorstandsmitgliedern, unter denen sich mindestens je ein(e) Vertreter(in) der Jugend sowie der Versorgungsempfänger(innen) befinden müssen.

2. Bei der Wahl ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten. Wählbar ist jedes Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft oder wenn es aufgrund angerechneter Mitgliedszeiten (§ 6) länger als ein Jahr Gewerkschaftsmitglied ist; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, die Kassierer(innen) und die Schriftführer(innen) bilden den geschäftsführenden Bezirksvorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand muß mindestens eine Frau angehören.
4. Die Sekretärinnen/Sekretäre des Bezirksvorstandes nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Bezirksvorstandes beratend teil. Der Bezirksvorstand kann zu seinen Sitzungen bei Bedarf weitere Personen beratend zuziehen.
5. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) auf einem außerordentlichen Bezirkstag zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so ist der Bezirksvorstand berechtigt, sich nach Erörterung auf der Bezirkskonferenz durch Zuwahl bis zum nächsten Bezirkstag zu ergänzen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.
6. Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.

§ 39

Aufgaben des Bezirksvorstandes

1. Der Bezirksvorstand hat unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Deutschen Postgewerkschaft (§ 3) in seinem Geschäftsbereich alle Aufgaben und

Aufträge (§ 4), die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Bezirkstage und übergeordneter Organe ergeben, verantwortlich durchzuführen.

2. Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere:
 - a) Verwalten des Bezirksvermögens;
 - b) Aufstellen und Beschließen des Haushaltsvorschlages und des Stellenplans;
 - c) Durchführung von Bildungsmaßnahmen;
 - d) Unterstützen und Koordinieren der betrieblichen und regionalen Organe sowie der Personengruppen beim Wahrnehmen ihrer Aufgaben;
 - e) Vorbereiten, Unterstützen und ggf. koordinieren der Wahlen der Betriebs- und Personalräte, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung und sonstigen Wahlen;
 - f) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesbezirkskonferenz des Deutschen Gewerkschaftsbundes ggf. nach Abstimmung mit anderen zuständigen Bezirksvorständen;
 - g) Unterstützen der Arbeit der Betriebs- und Personalräte, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Schwerbehindertenvertretungen;
 - h) Benennung von Mitgliedern und Vertretern/Vertreterinnen für die beim Hauptvorstand gebildeten Beratungsgremien mit Ausnahme der nach § 51 zu bildenden Personengruppen;
 - i) Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung der betrieblichen und regionalen Organe;

- k) Festlegen des Tagungsortes für den Bezirkstag;
 - l) Einberufen des Bezirkstages sowie Aufstellen einer vorläufigen Tagesordnung;
 - m) Erstellen des Geschäfts- und Kassenberichtes auf dem Bezirkstag;
 - n) Durchführung von Bezirkskonferenzen.
3. Der Bezirksvorstand kann Beratungsgremien bilden.
 4. Der Bezirksvorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Bezirksverwaltung, deren Organisation er in der Geschäftsordnung regelt.

§ 40 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern die vom Bezirkstag gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter(innen) dürfen weder Angestellte der Deutschen Postgewerkschaft sein noch dem Bezirksvorstand angehören.
2. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens zweimal die Kasse bei der Bezirksverwaltung zu prüfen und darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird. Sie ist erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Bezirksvorstand zu Kassenprüfungen bei den betrieblichen bzw. regionalen Vorständen berechtigt. Der/die Kassierer(in) oder stellvertretende Kassierer(in) des Bezirks kann an solchen Kassenprüfungen bei den betrieblichen bzw. regionalen Vorständen teilnehmen.

3. Die Revisionskommission hat dem Bezirkstag und dem Bezirksvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 41 Bezirkskonferenzen

1. Die Bezirkskonferenz setzt sich aus den Vorsitzenden der Betriebsverwaltungsvorstände, der Vorstände der Betriebsverwaltungen VE und Regionalvorständen oder deren Vertreter(innen), den Mitgliedern des Bezirksvorstandes sowie je drei Vertretern/Vertreterinnen der Bezirks-Jugend-, Bezirks-Frauen- und Bezirks-Versorgungsempfängerkonferenz zusammen. Sekretärinnen und Sekretäre des Bezirksvorstandes nehmen an der Bezirkskonferenz beratend teil. Der Bezirksvorstand kann bei Bedarf weitere Personen beratend zuziehen.
2. Die Bezirkskonferenz ist mindestens einmal jährlich vom Bezirksvorstand einzuberufen.
3. Aufgaben der Bezirkskonferenz sind:
 - a) Empfehlungen zu grundsätzlichen Fragen der Betriebs- und Personalrätearbeit an den Bezirksvorstand;
 - b) Empfehlungen für die Nachwahlen in den Bezirksvorstand (ausgenommen Vorsitzende/r);
 - c) Beraten und Koordinieren der gewerkschaftlichen Aktivitäten im Bezirk zur Sicherstellung einheitlicher Vorgehensweisen in Angelegenheiten überbetrieblicher und regionaler Bedeutung und Organisation.
4. Der Bezirksvorstand hat die Bezirkskonferenz bei der Erörterung gewerkschaftlicher Fragen von grundsätzli-

cher Bedeutung und der Vorbereitung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen innerhalb des Bezirks zu beteiligen.

§ 42 Gewerkschaftskongreß

1. Die aus den Reihen der Mitglieder gewählten Delegierten bilden den Gewerkschaftskongreß. Er ist das höchste Organ der Deutschen Postgewerkschaft.
2. Der Gewerkschaftskongreß findet alle vier Jahre statt. Er wird vom Hauptvorstand einberufen. Die Einberufung muß mindestens zwölf Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der zentralen gewerkschaftlichen Mitgliederzeitung veröffentlicht werden.
3. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsrates, der Kontroll- und Beschwerdekommision, der Revisionskommission, der/die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses nehmen am Gewerkschaftskongreß mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für die Sekretäre/Sekretärinnen des Hauptvorstandes und der Bezirksvorstände. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen und Hörer(innen) zuzulassen.
4. Der Hauptvorstand hat den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Gewerkschaftskongresses die Beratungsunterlagen einschließlich vorliegender Wahlvorschläge zuzuleiten.
5. Der Gewerkschaftskongreß wählt die Tagungsleitung; er beschließt seine Geschäfts-, Tages- und Wahlordnung. Der Gewerkschaftskongreß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend

ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses ist ein Protokoll aufzunehmen, das innerhalb von sechs Monaten den Delegierten, den Bezirksverwaltungen, den Betriebsverwaltungsvorständen, den Vorständen der Betriebsverwaltungen VE und den Regionalvorständen zuzusenden ist. Ein ausführlicher Bericht über den Gewerkschaftskongreß und die Beschlüsse grundsätzlicher Art sind nach dem Gewerkschaftskongreß in der nächstmöglichen Ausgabe der zentralen gewerkschaftlichen Mitgliederzeitung zu veröffentlichen.

§ 43 Außerordentlicher Gewerkschaftskongreß

1. Ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß ist vom Hauptvorstand einzuberufen, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Der Hauptvorstand muß ihn einberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mehr als der Hälfte der Bezirksvorsitzenden unterstützt oder vom Gewerkschaftsrat gemäß § 48 Absatz 2 beschlossen wird.
2. Für die Einberufung gilt § 42 Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Hauptvorstand in dringenden Fällen die Verkürzung der Einberufungszeit und eine andere geeignete Art der Bekanntgabe von Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung beschließen kann.
3. Delegierte eines außerordentlichen Kongresses sind die Delegierten des vorangegangenen Gewerk-

schaftskongresses. Das Mandat ist jedoch erloschen, wenn ein(e) Delegierte(r) auf dem Kongreß oder in der Zeit danach in eine der in § 42 Absatz 3 genannten Funktionen gewählt oder berufen worden ist, eine hauptamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Postgewerkschaft aufgenommen oder die Voraussetzungen für seine/ihre Wahl oder des § 5 Absatz 1 oder des § 44 Absatz 4 nicht mehr erfüllt oder das Mandat niedergelegt hat.

Für eine(n) ausgeschiedene(n) Delegierte(n) rückt dasjenige Mitglied nach, das auf dem Bezirkstag, auf dem der/die ausgeschiedene Delegierte gewählt worden ist, nach den dort gewählten Delegierten die nächsthöchste Zahl von Stimmen erhalten hat. Erfolgt die Wahl der Delegierten auf dem Bezirkstag nach Wahlkreisen, so rückt dasjenige Mitglied nach, das nach den im Wahlkreis gewählten Delegierten die nächsthöchste Zahl von Stimmen erhalten hat.

Steht ein(e) solche(r) Nachrücker(in) nicht zur Verfügung, wählt der Bezirksvorstand eine(n) Delegierte(n).

4. Anträge zu einem außerordentlichen Gewerkschaftskongreß können vom Hauptvorstand sowie – ohne zugrundeliegende Beschlüsse von Bezirkstagen – von den Bezirksvorständen sowie den außerordentlichen Bundespersonengruppenkonferenzen gestellt werden. § 46 Absätze 2 bis 4 gilt sinngemäß; der Hauptvorstand kann beim Vorliegen dringender Gründe die Frist verkürzen.
5. Wahlen oder Abwahlen sind während eines außerordentlichen Gewerkschaftskongresses nur möglich, wenn dies die mit der Einberufung veröffentlichte Tagesordnung vorsieht. § 42 Absatz 4 gilt entsprechend.

6. Die Bestimmungen des § 42 Absatz 3, 5 und 6 sowie des § 46 Absatz 4 gelten sinngemäß.

§ 44

Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß

1. Die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß werden auf den Bezirkstagen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl in geheimer Abstimmung gewählt; hierbei gelten die Bezirke als Wahlbezirke.

Der Bezirksvorstand kann den Wahlbezirk in Wahlkreise einteilen. Auf je 1000 Mitglieder im Wahlbezirk entfällt ein(e) Delegierte(r). Für den 500 Mitglieder übersteigenden Teil steht dem Bezirk ein(e) weitere(r) Delegierter zu.
2. Die Zahl der jedem Bezirk zustehenden Delegierten wird vom Hauptvorstand unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl bestimmt, die sich aus der Dezemberabrechnung des Jahres vor dem Gewerkschaftskongreß ergibt.
3. Bei der Wahl der Delegierten ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.
4. Als Delegierte dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die bis zum Eröffnungstag des Kongresses mindestens ein Jahr der Deutschen Postgewerkschaft angehören. Die in einer anderen DGB-Gewerkschaft erworbene Mitgliedschaft wird angerechnet. Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsrates, der Kontroll- und Beschwerdekommision, der/die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, die Sekretäre/Sekretärinnen des Hauptvorstandes und der Bezirksvorstände können keine Delegierten sein.

§ 45
Aufgaben und Befugnisse
des
Gewerkschaftskongresses

1. Der Gewerkschaftskongreß ist zuständig für das Erstellen von Zielen und Grundsätzen für die Gewerkschaftsarbeit. Weitere Aufgaben sind:
 - a) Entgegennehmen der Berichte des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes, der Kontroll- und Beschwerdekommision, der Revisionskommission und ggf. des/der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses;
 - b) Aussprache über die Berichte;
 - c) Entlasten des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes und der Kontroll- und Beschwerdekommision;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge;
 - f) Wahl des/der hauptamtlichen Vorsitzenden; des/der hauptamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden; der vier hauptamtlichen Vorstandsmitglieder; der Beisitzer(innen) des Hauptvorstandes; der Mitglieder der Kontroll- und Beschwerdekommision; der Mitglieder der Revisionskommission; des/der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses sowie seines Vertreters/ihrer Vertreterin; der Delegierten zum DGB-Kongreß.
2. Bei allen Wahlen ist § 2 Abs. 2 und 3 zu beachten.
3. Der Gewerkschaftskongreß kann aus den Reihen der Delegierten Arbeitsgruppen bilden.

4. Die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses sind für alle Organe und Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft bindend.

§ 46
Anträge zum Gewerkschaftskongreß

1. Anträge zum Gewerkschaftskongreß können stellen
 - a) die Bezirkstage;
 - b) der Hauptvorstand;
 - c) die Bundes-Jugendkonferenz;
 - d) die Bundes-Frauenkonferenz;
 - e) die Bundes-Versorgungsempfängerkonferenz.Auf die Änderung der Satzung abzielende Anträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten.
2. Die Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor dem Gewerkschaftskongreß dem Hauptvorstand vorliegen.
3. Zum Vorberaten der eingereichten Anträge hat der Hauptvorstand aus den Reihen der Delegierten Antragskommissionen zu bilden. Sie können empfehlen, vorliegende Anträge zu neuen Anträgen oder Arbeitsprogrammen zusammenzufassen und zu allen Anträgen Empfehlungen geben.
4. Anträge, die während des Kongresses eingehen, müssen von einem Viertel der Delegierten unterstützt sein. Sie dürfen sich inhaltlich nur mit Sachverhalten beschäftigen, die zum Zeitpunkt der Bezirkstage noch nicht in Anträgen ihren Niederschlag finden konnten.

§ 47 Gewerkschaftsrat

1. Die Mitglieder des Hauptvorstandes und eine gleich große Zahl von auf den Bezirkstagen gewählten Delegierten bilden den Gewerkschaftsrat. Er ist das höchste Organ der Deutschen Postgewerkschaft zwischen den Kongressen.
2. Die Delegierten des Gewerkschaftsrates, die nicht dem Hauptvorstand angehören, und eine gleich große Zahl von Ersatzdelegierten werden auf den Bezirkstagen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl in geheimer Abstimmung gewählt. Auf jeden Bezirk entfällt zunächst ein Delegiertenmandat für den Gewerkschaftsrat; die restlichen Mandate werden vom Hauptvorstand in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Bezirke verteilt. Bezirke, die mehrere Delegierte in den Gewerkschaftsrat entsenden, müssen mehr als eine Beschäftigungsgruppe bei der Wahl berücksichtigen. Scheidet ein(e) Delegierte(r) des Gewerkschaftsrates aus oder ist er/sie an der Teilnahme an einer der Sitzungen verhindert, so rückt ein(e) auf dem Bezirkstag gewählte(r) Ersatzdelegierte(r) an seine/ihre Stelle. Steht ein(e) Ersatzdelegierte(r) nicht mehr zur Verfügung, kann der Bezirksvorstand eine(n) neue(n) Ersatzdelegierte(n) nachwählen.
3. In den Gewerkschaftsrat dürfen nur Delegierte gewählt werden, die am Tage ihrer Wahl mindestens ein Jahr der Deutschen Postgewerkschaft angehören; die in einer anderen DGB-Gewerkschaft verbrachte Mitgliedschaft wird angerechnet. Mitglieder der Kontroll- und Beschwerdekommision, der Revisionskommission, die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse, die

Sekretäre/Sekretärinnen des Hauptvorstandes und der Bezirksvorstände können nicht Mitglieder des Gewerkschaftsrates sein.

4. Die Sitzungen des Gewerkschaftsrates werden vom geschäftsführenden Hauptvorstand vorbereitet und von dem/der Vorsitzenden des Hauptvorstandes geleitet.
5. Der/die Vorsitzende der Kontroll- und Beschwerdekommision, der/die Vorsitzende des Hauptpersonalrates und die Sekretäre/Sekretärinnen des Hauptvorstandes nehmen an den Sitzungen des Gewerkschaftsrates mit beratender Stimme teil.
6. Der Gewerkschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Amtszeit des Gewerkschaftsrates beginnt am Tage nach dem Gewerkschaftskongreß und endet mit Ablauf des folgenden Gewerkschaftskongresses. Die Amtszeit der Mitglieder des Hauptvorstandes ist an ihr Mandat im Hauptvorstand gebunden.

§ 48 Aufgaben des Gewerkschaftsrates

1. In der Zeit zwischen den Gewerkschaftskongressen werden wichtige und dringende Entscheidungen vom Gewerkschaftsrat getroffen, sofern kein außerordentlicher Kongreß stattfindet.

Dies sind:

- a) Beraten und Beschlußfassen über Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes *).

Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Gewerkschaftsrates unüberwindliche Hindernisse ent-

gegen, so beschließt der Hauptvorstand. Stehen auch dessen Zusammentreten unüberwindliche Hindernisse entgegen, so beschließt der geschäftsführende Hauptvorstand;

- b) Einleiten von Maßnahmen des Arbeitskampfes;
- c) Beschließen von Richtlinien über die Höhe der Unterstützungen bei Arbeitsniederlegungen und Maßregelungen;
- d) Beraten und Beschlußfassen über die in Ausnahmefällen notwendig werdenden Abweichungen von Kongreßentscheidungen;
- e) Genehmigen des Haushaltsvoranschlags und des Stellenplans der Deutschen Postgewerkschaft;
- f) Aufstellen von Grundsätzen für Wahlen mit Gewerkschaftslisten auf Bundesebene sowie zur Besetzung von Aufsichtsräten;
- g) Ergänzen des Hauptvorstandes, wenn ein vom Gewerkschaftskongreß gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Scheidet die/der Vorsitzende vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, so erfolgt ihre/seine Nachwahl durch einen außerordentlichen Kongreß;
- h) Ergänzen der Kontroll- und Beschwerdekommision, wenn ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet;
- i) Festsetzen des Tagungsortes für den Gewerkschaftskongreß;
- k) Zusammensetzen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Vermögens- und Treuhandverwaltung der Deutschen Postgewerkschaft;

l) Beraten und Beschlußfassen über Aufgaben und Abgrenzung der Bezirke. Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß § 60 zählt dazu auch die Auflösung und Zusammenlegung von Bezirken im Benehmen mit den betroffenen Bezirken.

2. Der Gewerkschaftsrat kann beschließen, daß wegen einer zu entscheidenden Sachfrage ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß einzuberufen ist.
3. Der Gewerkschaftsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidungen über das Abweichen von Kongreßbeschlüssen und über das Zurückweisen eines Einspruchs der Kontroll- und Beschwerdekommision sowie über Aufgaben, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung der Bezirke bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Gewerkschaftsrates. Einem entsprechenden Beschluß müssen dabei mindestens die Hälfte der nach § 47 Abs. 2 von den Bezirkstagen gewählten Delegierten zustimmen.
- *) Art. 20 Abs. 4 GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

§ 49

Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der hauptamtlichen Vorsitzenden,
 - dem/der hauptamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - den vier hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern,

den Vorsitzenden der Bezirksvorstände oder deren Vertreter(innen), die nicht Mitglied des Gewerkschaftsrates sein dürfen sowie einer gleich großen Zahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder.

Bei der Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind die Beschäftigungsverhältnisse entsprechend des Anteils an der Mitgliedschaft zu berücksichtigen. Organisationsbereiche sind angemessen zu beachten. Unabhängig davon müssen mindestens drei Vertreter(innen) der Jugendlichen und je ein(e) Vertreter(in) der Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen und der Rentner(innen) vertreten sein.

Bei den zu wählenden Mitgliedern des Hauptvorstandes gilt § 2 Absatz 3.

2. Wählbar ist jedes Mitglied nach einjähriger DPG-Mitgliedschaft oder wenn es aufgrund angerechneter Mitgliedszeiten (§ 6) länger als ein Jahr Gewerkschaftsmitglied ist; Wiederwahl ist zulässig.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes dürfen kein Anstellungsverhältnis mit der DPG haben; sie müssen mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder für die Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen und Rentner(innen) aktive Beschäftigte aus dem Organisationsbereich der DPG sein.
4. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die vier hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand, dem mindestens eine Frau angehören muß.
5. Der/die Vorsitzende der Kontroll- und Beschwerdekommision nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes beratend teil. Die Sekretäre/Sekretärinnen des

Hauptvorstandes nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Hauptvorstandes und des Hauptvorstandes beratend teil. Der Hauptvorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend zuziehen.

6. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser ist auch die Aufgabenstellung und die Geschäftsverteilung für den geschäftsführenden Hauptvorstand zu regeln. Wer rechtsverbindliche Erklärungen oder für die DPG bindende Verträge abschließen kann, regelt der Hauptvorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 50

Aufgaben des Hauptvorstandes

1. Der Hauptvorstand vertritt die Deutsche Postgewerkschaft nach innen und außen. Er hat unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Deutschen Postgewerkschaft (§ 3) alle Aufgaben (§ 4) und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses und des Gewerkschaftsrates ergeben, verantwortlich durchzuführen.
2. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere:
 - a) Vornehmen unaufschiebbarer und im Interesse der Deutschen Postgewerkschaft liegender Handlungen im Falle eines gewerkschaftlichen Notstandes;
 - b) Abschließen und Kündigen von Tarifverträgen, Vereinbarungen, Abkommen und Gruppenversicherungen für Mitglieder;
 - c) Durchführen beschlossener Urabstimmungen;
 - d) Durchführen gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen;

- e) Vorbereiten der Betriebsrats-/Personalrats- und Jugend- und Auszubildendenvertreterwahlen sowie der Wahlen zu Selbstverwaltungseinrichtungen;
- f) Aufstellen von Gewerkschaftslisten auf Bundesebene sowie Erarbeitung von Kandidaten/Kandidatinnen-Vorschlägen zur Besetzung von Aufsichtsräten;
- g) Benennen der Delegierten zu den Kongressen der IPTT;
- h) Verwalten des Gewerkschaftsvermögens;
- i) Aufstellen des Haushaltsvoranschlags und des Stellenplans der Deutschen Postgewerkschaft;
- k) Verwenden der Mittel aus dem Solidaritätsfonds;
- l) Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung der Bezirke;
- m) Aufstellen und Beschließen von Richtlinien;
- n) Erteilen von Anweisungen an die Bezirksverwaltungen, Betriebsverwaltungen, Betriebsverwaltungen VE und Regionalverwaltungen für die Geschäfts- und Kassenführung im Rahmen der Satzung;
- o) Fördern und Durchführen von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen;
- p) Herausgeben von gewerkschaftlichem und fachlichem Schrifttum sowie Informationsdiensten;
- q) Einstellen, Versetzen und Entlassen der Sekretäre/Sekretärinnen der Bezirksvorstände im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksvorständen;
- r) Einberufen von Sitzungen des Gewerkschaftsrates;

- s) Einberufen des Gewerkschaftskongresses und Aufstellen einer vorläufigen Tagesordnung;
 - t) Erstellen des Geschäfts- und Kassenberichts auf dem Gewerkschaftskongreß.
3. Der Hauptvorstand kann Beratungsgremien bilden. Aufgabenstellung und Zusammensetzung werden durch Richtlinien geregelt.
 4. Der Hauptvorstand kann Aufgaben auf den geschäftsführenden Hauptvorstand delegieren.
 5. Über die Bearbeitung der Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses hat der Hauptvorstand im 3. Quartal des Jahres, das dem Kongreß vorausgeht, zu berichten. Dem Gewerkschaftskongreß ist eine Bestandsaufnahme über die Behandlung der Beschlüsse des vorhergegangenen Kongresses – einschließlich der aus früheren Kongressen als noch nicht erledigt bezeichneten Beschlüsse – vorzulegen. Kongreßanträge, zu denen die Beschlußfassung zwei Kongresse zurückliegt, werden Arbeitsmaterial des Hauptvorstandes.
 6. Der Hauptvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hauptverwaltung, deren Organisation er in der Geschäftsordnung regelt. Über die Einstellung, Versetzung und Entlassung der Sekretäre/Sekretärinnen des Hauptvorstandes, entscheidet der Hauptvorstand.
 7. Zur Verwaltung des Vermögens der Deutschen Postgewerkschaft bedient sich der Hauptvorstand der „Vermögens- und Treuhandverwaltung der DPG GmbH“. Die Entscheidung über die Zusammensetzung ihrer Organe trifft der Gewerkschaftsrat. Der Hauptvorstand hat das Ergebnis der Jahresrechnung der „Vermögens- und Treuhandverwaltung der DPG GmbH“ den Bezirksverwaltungen zuzuleiten.

§ 51

Personengruppen / Beschäftigtengruppen

1. Für die Personengruppen Frauen, Jugend und Versorgungsempfänger(innen) wird eine eigene Beratungsstruktur gebildet. Für sie gelten besondere Richtlinien, die vom Hauptvorstand zu beschließen sind.
2. Für die Beschäftigtengruppen der Tarifkräfte und Beamten/Beamtinnen werden Beratungsstrukturen gebildet, die der Hauptvorstand in Richtlinien regelt.

§ 52

Kontroll- und Beschwerdekommision

1. Die Kontroll- und Beschwerdekommision besteht aus elf vom Gewerkschaftskongreß gewählten Mitgliedern. In die Kommission dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr der Deutschen Postgewerkschaft angehören oder aufgrund angerechneter Mitgliedszeiten (§ 6) länger als ein Jahr Gewerkschaftsmitglied sind. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes, der Revisionskommission, der/die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, die Sekretäre/Sekretärinnen des Hauptvorstandes und die Sekretäre/Sekretärinnen der Bezirksvorstände können nicht zu Mitgliedern der Kontroll- und Beschwerdekommision gewählt werden.

2. Die Mitglieder der Kontroll- und Beschwerdekommision wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende(n) und deren/dessen Vertreter(in). Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Amtszeit der Kontroll- und Beschwerdekommision beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Ablauf des folgenden Gewerkschaftskongresses. Zu der konstituierenden Sitzung hat der Hauptvorstand innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Gewerkschaftskongresses einzuladen. Weitere Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden der Kontroll- und Beschwerdekommision nach Bedarf einberufen.

§ 53

Aufgaben der Kontroll- und Beschwerdekommision

1. Die Kontroll- und Beschwerdekommision hat
 - a) die Durchführung bzw. Bearbeitung der Kongreßbeschlüsse zu prüfen;
 - b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
 - c) Beschwerden von Mitgliedern und Organen der Deutschen Postgewerkschaft entgegenzunehmen, sie zu prüfen und für ihre Erledigung zu sorgen.
2. Den Mitgliedern der Kontroll- und Beschwerdekommision sind die Protokolle des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes und des geschäftsführenden Hauptvorstandes zuzuleiten.

Auf Anforderung sind der Kontroll- und Beschwerdekommision die Protokolle der bezirklichen, betrieblichen und regionalen Organe zur Einsichtnahme zu überlassen. Die Kommission kann Auskünfte und Erklärungen von allen Organen und Mitgliedern der Deutschen Postgewerkschaft verlangen.
3. Die Kontroll- und Beschwerdekommision kann gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes oder diesem nach-

geordneter Organe, die nach ihrer Auffassung gegen die Satzung oder einen Kongreßbeschuß verstoßen, beim Hauptvorstand Einspruch erheben. Bei nach Auffassung der Kontroll- und Beschwerdekommision schwerwiegenden Verstößen des Hauptvorstandes gegen die Satzung oder einen Kongreßbeschuß kann die Kommission die Durchführung des Hauptvorstandsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit ihrer Stimmen bis zu einer erneuten Beschlußfassung des Hauptvorstandes aussetzen. Hält der Hauptvorstand an dem angefochtenen Beschluß dennoch fest, so kann die Kommission mit Zweidrittelmehrheit ihrer Stimmen die Entscheidung des Gewerkschaftsrates verlangen. Einem solchen Antrag ist vom Hauptvorstand durch die Einberufung des Gewerkschaftsrates auf einen Zeitpunkt spätestens sechs Wochen nach Zugang des Kommissionsantrages zu entsprechen.

4. Die Protokolle der Kontroll- und Beschwerdekommision sind dem Hauptvorstand zuzuleiten.

§ 54

Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gewerkschaftskongreß gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter(innen) dürfen weder Angestellte der Deutschen Postgewerkschaft sein noch dem Gewerkschaftsrat, dem Hauptvorstand oder der Kontroll- und Beschwerdekommision angehören. Auf dem Gewerkschaftskongreß wählt die Revisionskommission aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).
2. Die Revisionskommission ist jederzeit zu Kassenprüfungen bei der Hauptverwaltung, der VTV und erforder-

lichenfalls im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand auch bei den übrigen Organen der Deutschen Postgewerkschaft berechtigt. Die Revisionskommission hat mindestens zweimal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung bei der Hauptverwaltung vorzunehmen. Die Monats- und Jahresabrechnungen sowie die Buchführung sind termingemäß zu prüfen. Die Revisionskommission hat bei ihren Prüfungen darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird. Das für die Kasse zuständige Hauptvorstandsmitglied kann an Kassenprüfungen bei den übrigen Organen der Deutschen Postgewerkschaft teilnehmen.

3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Hauptvorstand vorzulegen ist. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftskongreß über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 55

Urabstimmung

Über besonders wichtige Gewerkschaftsangelegenheiten kann eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorgenommen werden. Sie muß durchgeführt werden, wenn sie vom Gewerkschaftskongreß oder vom Gewerkschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

§ 56

Haftung für Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten der Deutschen Postgewerkschaft haftet das Gewerkschaftsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die durch die Satzung festgesetzten Beiträge.

§ 57 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 58 Auflösen

Die Auflösung der Deutschen Postgewerkschaft kann nur auf einem ordnungsgemäß einberufenen Gewerkschaftskongreß mit Vierfünftelmehrheit der Delegierten beschlossen werden. Über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens entscheidet der Gewerkschaftskongreß.

§ 59 Inkrafttreten

1. Die Satzung und spätere Änderungen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Beschlußfassung in Kraft.
2. Die bisherigen in der Satzung genannten Organe und Beratungsgremien bleiben in ihrer derzeitigen Zusammensetzung längstens bis zum Ende des 18. Gewerkschaftskongresses erhalten; alle bis dahin erfolgenden Neuwahlen werden nach den neuen Satzungsbestimmungen durchgeführt.
3. Der Hauptvorstand hat diese Satzung und ihre zukünftigen Änderungen den Mitgliedern in geeigneter Form schnellstmöglich bekanntzugeben. In der nächstmöglichen Ausgabe der zentralen gewerkschaftlichen Mitgliederzeitung hat der Hauptvorstand über die wichtigsten Bestimmungen der Satzung Änderungen zu informieren.

§ 60 Übergangsregelungen

1. Wurden die im § 2 Absatz 1 Buchstaben g) bis m) genannten Jahreshauptversammlungen noch nicht durchgeführt und die entsprechenden Vorstände noch nicht gewählt, übernimmt der Bezirksvorstand die Vorbereitung und Einladung zu den Versammlungen bzw. konstituierenden Sitzungen.

Die Beitragsverteilung nach § 8 Abs. 1 tritt am 01.01.1997 in Kraft, für die betrieblichen bzw. regionalen Organe gem. § 2 Abs. 1 g) bis m) mit der Konstituierung des neu gebildeten Organs.

2. Für neugebildete Bezirke übernimmt der geschäftsführende Hauptvorstand die Vorbereitung und Einladung zu den nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e) durchzuführenden Bezirkstagen.
3. Für die Übergangszeit bis zum 30.09.2000 gilt:
 - a) Noch nicht fusionierende Bezirke bauen nach und nach Kooperationen auf und fusionieren bis zum 30.09.2000.
 - b) Bis zum Ende des 18. Gewerkschaftskongresses wird bei der Besetzung des Hauptvorstandes und des Gewerkschaftsrates von der Existenz von 23 Bezirken (Stand 17. Gewerkschaftskongreß) ausgegangen.
4. In den fusionierenden Bezirken ist der/die stellvertretende Vorsitzende hauptamtlich. Wenn mehr als 2 Bezirke fusionieren, kann die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden übergangsweise entsprechend erhöht werden.
5. Der Bezirkstag der fusionierenden Bezirke entscheidet abweichend von § 38 Abs. 1 über eine Erhöhung der Zahl der Bezirksvorstandsmitglieder.

6. Der § 7 in seiner Neufassung tritt mit der Beschlußfassung des Gewerkschaftsrates zu einer Beitragsordnung in Kraft.*

* Hinweis: Bis zur Beschlußfassung des Gewerkschaftsrates bleibt § 7 in der Fassung vom 29. September 1992 in Kraft.

Anhang 1 Rahmengeschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen

§ 1 Einberufung

Versammlungen jeder Art von Mitgliedern der Deutschen Postgewerkschaft werden von den durch die Satzung bestimmten Vorständen einberufen. Bei der Einberufung von Versammlungen, die Organe sind (Organversammlungen), sowie bei den Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppen bzw. Betriebsgruppen VE sind die in der Satzung festgesetzten Einberufungsfristen sowie die Einberufungsformen zu beachten.

Sitzungen von Organen und Beratungsgremien der Deutschen Postgewerkschaft werden im Regelfall durch den/die jeweilige(n) Vorsitzende(n) nach den Bestimmungen der für das Organ geltenden Geschäftsordnung oder für das Beratungsgremium geltenden Richtlinien einberufen.

§ 2 Tagungsleitung

Nach der Eröffnung einer Versammlung kann eine Tagungsleitung gewählt werden; sie soll aus den Reihen der stimmberechtigten Teilnehmer(innen) gewählt werden,

wenn es sich um eine Organversammlung handelt. Die Tagungsleitung soll aus mindestens drei und höchstens sieben Personen bestehen.

Sitzungen von Organen und Beratungsgremien werden im Regelfall durch den/die jeweilige(n) Vorsitzende(n) oder von der in den für das Beratungsgremium geltenden Richtlinien bezeichneten Person geleitet.

§ 3 Mandatsprüfung

Die Tagungsleitung jeder Versammlung kann eine Mandatsprüfungskommission wählen lassen; sie muß eine Mandatsprüfungskommission aus den Reihen der stimmberechtigten Teilnehmer(innen) wählen lassen, wenn es sich um eine Organversammlung mit Delegierten handelt. Die Mandatsprüfungskommission soll aus mindestens drei und höchstens sieben Personen bestehen.

2. Aufgaben der Mandatsprüfungskommission sind :

- a) die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung sowie
- b) die Mandate der stimmberechtigten Teilnehmer(innen) festzustellen und
- c) der Versammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 4 Geschäftsordnung, Tagesordnung, Wahlordnung

Die Tagungsleitung soll jeder Versammlung eine Geschäftsordnung vorschlagen; sie muß eine Geschäftsordnung vorschlagen, wenn es sich um eine Organversammlung handelt. Die Zustimmung der Versammlung zu der

vorgeschlagenen Geschäftsordnung ist durch Beschlußfassung herbeizuführen. Die Geschäftsordnung für die Sitzungen von Organen und Beratungsgremien ist jeweils in der ersten Sitzung für die Wahl- und Berufenungsperiode zu beschließen.

Die Tagungsleitung hat die mit der Einladung versandte Tagesordnung bekanntzugeben und die Zustimmung der stimmberechtigten Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer(innen) durch Beschluß herbeizuführen.

Die Tagungsleitung einer Organversammlung hat, wenn die Tagesordnung Wahlen vorsieht, der Versammlung eine Wahlordnung vorzuschlagen und die Zustimmung der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer(innen) durch Beschlußfassung herbeizuführen.

§ 5

Abwicklung der Tagesordnung

Der/die amtierende Tagungsleiter(in) hat die Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge aufzuerufen. Im Verlauf der Tagung erforderlich werdende Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer(innen).

Bei jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Referenten/der Referentin oder dem/der Antragsteller(in) das Wort zu erteilen. Ist zur Vorbereitung von Anträgen eine Antragskommission gebildet worden, so ist dem/der Sprecher(in) noch vor dem/der Antragsteller(in) das Wort zur Begründung der Empfehlung der Antragskommission zu erteilen. Anschließend wird die Aussprache eröffnet.

Wortmeldungen sind auf Verlangen der Tagungsleitung schriftlich einzureichen und müssen in eine Redeliste eingetragen werden. Die Redner(innen) erhalten nach der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Die Mitglieder der je-

weils zuständigen geschäftsführenden Vorstände und die Referenten/Referentinnen können das Wort außer der Reihe nehmen.

An der Aussprache können sich alle stimmberechtigten Teilnehmer(innen), die Referenten/Referentinnen sowie solche Teilnehmer(innen) beteiligen, die nach der Satzung ein Beratungsrecht des jeweiligen Organs haben.

Nach Beendigung der Aussprache steht dem Referenten/der Referentin das Schlußwort zu.

§ 6

Teilnahme der Tagungsleitung an der Aussprache

Der/die amtierende Vorsitzende der Tagungsleitung von Versammlungen kann sich an der Aussprache beteiligen. Auch er/sie muß sich in die Redeliste eintragen lassen. Während seiner/ihrer Ausführungen führt ein anderes Mitglied der Tagungsleitung den Vorsitz.

Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß der/die amtierende Vorsitzende kurze Erklärungen und Erläuterungen abgibt, die geeignet sind, die Aussprache abzukürzen.

Die Teilnahme des/der Vorsitzenden an der Aussprache bei Sitzungen ist in der jeweiligen Geschäftsordnung besonders zu regeln.

§ 7

Redezeit

Die Redezeit für die Aussprache beträgt höchstens 10 Minuten für jede(n) Diskussionsredner(in). Eine Übertragung der Redezeit auf eine(n) andere(n) Redner(in) ist nicht zulässig. Jede(r) Redner(in) kann nur einmal das Wort zur Sache nehmen; hiervon ausgenommen sind die Mitglie-

der der jeweils zuständigen geschäftsführenden Vorstände und die Referenten/Referentinnen. Die stimmberechtigten Teilnehmer(innen) der Tagung können Änderungen beschließen.

§ 8 Wortentzug

Spricht ein(e) Redner(in) in der Aussprache nicht zur Sache, so hat der/die amtierende Vorsitzende ihn/sie zur Sache zu rufen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung ist dem/der Redner(in) das Wort zu entziehen.

Nähert sich in der Aussprache ein(e) Redner(in) dem Ende der ihm/ihr zustehenden Redezeit, so soll ihn/sie der/die amtierende Vorsitzende darauf hinweisen. Überschreitet der/die Redner(in) die ihm/ihr zustehende Redezeit, so hat ihm/ihr der/die amtierende Vorsitzende das Wort zu entziehen.

§ 9 Wortmeldungen, Anträge und Redezeit zur Geschäftsordnung

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können jederzeit bei der Tagungsleitung abgegeben werden. Ihnen ist außer der Reihe zu entsprechen, jedoch nicht Während einer Rede oder Abstimmung.

Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung können von allen stimmberechtigten Teilnehmern/Teilnehmerinnen, den Referenten/Referentinnen sowie solchen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eingebracht werden, die nach der Satzung ein Beratungsrecht des jeweiligen Organs haben.

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhält ein(e) Redner(in) für und ein(e) Redner(in) gegen den Antrag das Wort.

Anträge auf Schluß der Aussprache können nur von solchen antragsberechtigten Teilnehmern/ Teilnehmerinnen der Tagung gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren. Anträge auf Schließung der Redeliste können nur von solchen antragsberechtigten Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Tagung gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren und auch noch keine Wortmeldung zur Eintragung in die Redeliste abgegeben haben.

Die Redezeit für Wortmeldungen und zu Anträgen zur Geschäftsordnung beträgt höchstens fünf Minuten.

Über Anträge zur Geschäftsordnung stimmt der in Absatz 2 genannte antragsberechtigte Personenkreis ab.

§ 10 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluß der Tagesordnungspunkte zulässig. Die dafür zu gewährende Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 11 Antragsberatungen

Anträge, die in Organversammlungen sowie in Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppen bzw. Betriebsgruppen VE zur Beratung und Beschlußfassung kommen sollen, müssen hinsichtlich des Antragstellers/der Antragstellerin und der Einreichungsfrist die in §§ 22, 24, 26, 28, 30, 37, 43 und 46 der Satzung genannten Bedingungen erfüllen.

Zur Begründung eines Antrags hat der/die Antragsteller(in) eine Redezeit von höchstens 10 Minuten; bei sachlich gleichen Anträgen nur der/die erste Redner(in).

Bildung von Arbeitsgruppen

1. Zur Beratung von Einzelproblemen können die Bezirkstage und der Kongreß gemäß § 36 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 der Satzung aus den Reihen der Delegierten Arbeitsgruppen bilden. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen muß einen repräsentativen Querschnitt durch die Gesamtzahl der Delegierten ergeben. Werden die Arbeitsgruppen zum Zwecke der Antragsberatung gebildet, so müssen ihnen die Mitglieder der Antragskommission angehören.
2. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine aus drei Delegierten bestehende Arbeitsgruppenleitung.
3. Für die Auszählung von Abstimmungen ist in jeder Arbeitsgruppe eine Kommission zu bilden, deren Mitgliederzahl zu Beginn der Arbeitsgruppensitzung festgelegt wird. Abstimmungsergebnisse werden von der Arbeitsgruppenleitung bekanntgegeben.
4. Berichterstatter(in) über die Ergebnisse der Arbeitsgruppenberatungen ist ein Mitglied der Arbeitsgruppenleitung. Sind die Arbeitsgruppen zum Zwecke der Antragsberatung gebildet worden, so obliegt die Berichterstattung über die Ergebnisse der Arbeitsgruppenberatungen dem/der Sprecher(in) der jeweiligen Antragskommission.

Im übrigen gelten für das Verfahren in den Arbeitsgruppen die Bestimmungen der §§ 5 bis 11, § 13, § 15 Abs. 4 bis 6 und § 16.

Antragsberatungen in Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen beraten über die Empfehlungen der Antragskommissionen und beschließen Empfehlungen an die Vollversammlung. Sie haben nicht das Recht, durch vorliegende Anträge nicht abgedeckte neue Anträge zu formulieren.

In den Arbeitsgruppen wird zunächst über die Empfehlungen der Antragskommission beraten und abgestimmt.

Anträge, zu denen die Arbeitsgruppen den Empfehlungen der Antragskommission mit der Mehrheit der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder folgen, werden der Vollversammlung getrennt nach den Empfehlungsarten zur En-bloc-Abstimmung vorgelegt. Das gleiche gilt für Anträge, zu denen die von der Antragskommission erarbeitete Empfehlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder geändert wird. In diesen Fällen tritt die in der Arbeitsgruppe erarbeitete Empfehlung an die Stelle der Empfehlung der Antragskommission. Anträge, zu denen die von der Antragskommission erarbeitete Empfehlung in der Arbeitsgruppe nicht die erforderliche Mehrheit findet und zu denen in der Arbeitsgruppe keine Empfehlung mit der erforderlichen Mehrheit erarbeitet wird, müssen der Vollversammlung zur Einzelberatung und -entscheidung vorgelegt werden.

Auf die Änderung der Satzung der Deutschen Postgewerkschaft gerichtete Anträge, zu denen die Arbeitsgruppen den Empfehlungen der Antragskommission mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder folgen, werden der Vollversammlung ggf. getrennt nach den Empfehlungsarten zur En-bloc-Abstimmung vorgelegt. Das gleiche gilt für auf die Änderung der Satzung der Deutschen Postgewerkschaft gerichtete An-

träge, zu denen die von der Antragskommission erarbeitete Empfehlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder geändert wird. In diesen Fällen tritt die in der Arbeitsgruppe erarbeitete Empfehlung an die Stelle der Empfehlung der Antragskommission. Auf die Änderung der Satzung der Deutschen Postgewerkschaft gerichtete Anträge, zu denen die von der Antragskommission erarbeitete Empfehlung in der Arbeitsgruppe keine Zweidrittelmehrheit findet und zu denen in der Arbeitsgruppe keine Empfehlung mit Zweidrittelmehrheit erarbeitet werden, müssen der Vollversammlung zur Einzelberatung und -entscheidung vorgelegt werden.

§ 14

Antragsberatungen in Vollversammlungen

Die Vollversammlungen (Organversammlungen) beraten über die Empfehlung der Antragskommission oder – falls den Beratungen in Vollversammlungen Arbeitsgruppenberatungen vorausgegangen sind – über die Empfehlung der Arbeitsgruppe.

Anträge, zu denen keine Diskussion gewünscht wird, werden gemeinsam – entsprechend den Empfehlungen der Antragskommission bzw. Arbeitsgruppe – zur Abstimmung gestellt. Sofern ein Antrag aus der En-bloc-Abstimmung herausgenommen und gesondert diskutiert werden soll, ist dies der Tagungsleitung bis zum Beginn der Beratungen der jeweiligen Empfehlungen der Antragskommission bzw. Arbeitsgruppe durch Wortmeldung zum entsprechenden Antrag bekanntzugeben.

Nach der zu einem Themenkomplex geführten gemeinsamen Beratung von Anträgen wird zunächst über die Empfehlungen der Antragskommission bzw. Arbeitsgruppe für die einzeln zu behandelnden Anträge und dann über die

zur Einzelbehandlung herausgenommenen Anträge bzw. über ggf. vorliegende Änderungsanträge oder zusammenfassende neue Anträge abgestimmt. Danach folgt die Abstimmung über die Empfehlungen – ggf. getrennt nach Empfehlungsarten – im En-bloc-Verfahren. Erhalten dabei die Empfehlungen nicht die erforderliche Mehrheit (§ 15 Abs. 1), so ist über die Anträge einzeln abzustimmen.

§ 15

Abstimmungen

In Versammlungen werden Beschlüsse von den anwesenden stimmberechtigten Teilnehmern/Teilnehmerinnen mit einfacher Mehrheit gefaßt. Finden Organversammlungen als Delegiertenversammlungen statt, so sind sie beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Schreibt die Satzung eine bestimmte Mehrheit vor (§ 34 Abs. 6, § 37 Abs. 4, § 42 Abs. 5 und § 46 Abs. 4) so ist von der Gesamtzahl der ordentlichen Delegierten auszugehen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

In Sitzungen werden Beschlüsse von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefaßt. Schreibt die Satzung eine bestimmte Mehrheit vor (§ 43 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 3 Satz 2 und § 53 Abs. 3), so ist von der Gesamtzahl der für die jeweilige Abstimmung maßgeblichen Organmitglieder auszugehen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für Wahlen gilt die Wahlordnung.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder namentliche Abstimmung. Offene Abstimmungen in Organversammlungen mit Delegierten erfolgen durch Kartenzeichen. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn diese durch mindestens ein Viertel der stimmbe-

berechtigten Teilnehmer(innen) der Versammlung gefordert wird.

Wird gegen eine offene Abstimmung von mindestens einem/einer stimmberechtigten Teilnehmer(in) Einspruch erhoben und sein/ihr Einspruch von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer(innen) unterstützt, so ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.

Für die Auszählung von Abstimmungen jeder Art wird/kann eine Kommission gebildet werden, deren Mitgliederzahl zu Beginn der Versammlung festzulegen ist. Die von ihr ermittelten Abstimmungsergebnisse werden von dem/der amtierenden Vorsitzenden bekanntgegeben.

Das Abstimmungsverfahren für Sitzungen ist in der jeweiligen Geschäftsordnung besonders zu regeln.

§ 16

Auslegung der Geschäftsordnung

Bestehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die amtierende Vorsitzende in Übereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Tagungsleitung.

§ 17

Protokoll

In allen Versammlungen und Sitzungen von Organen (§ 2 Abs. 1 der Satzung), in Jahreshauptversammlungen der Betriebsgruppen bzw. Betriebsgruppen VE und in allen Sitzungen von Beratungsgremien (nähere Regelung in der jeweiligen Geschäftsordnung) ist ein Protokoll zu führen. Es muß mindestens die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungs- und Beratungsergebnisse enthalten.

Das Protokoll ist von dem/der zuständigen Schriftführer(in) oder einem/einer Protokollführer(in) anzufertigen. Es ist von ihm/ihr und dem/der Versammlungs- oder Sitzungsleiter(in) zu unterzeichnen.

Anhang 2 Rahmenwahlordnung

§ 1

Wahlkommission

1. Zur Durchführung jeder Wahl ist eine Wahlkommission aus stimmberechtigten Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Versammlung zu bilden. Für mehrere Wahlen in der gleichen Versammlung können mehrere Wahlkommissionen gebildet werden.
2. Die Bildung der Wahlkommission obliegt der Versammlung, in welcher eine Wahl stattfindet. Eine Wahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte eine(n) Sprecher(in) wählen.
3. Aufgabe der Wahlkommission ist es
 - a) bei offenen Abstimmungen durch Zählung das Wahlergebnis festzustellen, sofern das Wahlergebnis für die Tagungsleitung nicht klar feststellbar ist;
 - b) bei geheimen Wahlen erforderlichenfalls die Stimmzettel auszuteilen, die ausgefüllten Stimmzettel einzusammeln und das Wahlergebnis durch Zählung festzustellen.
4. Die Durchführung jeder Wahl und ihr Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben ist.

5. Das festgestellte Wahlergebnis wird von dem/der Sprecher(in) der Wahlkommission den Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Versammlung bekanntgegeben.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar ist, wer die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt und anwesend ist oder seine/ihre schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Wahlamtes erteilt hat.

§ 3 Berücksichtigung der Quotenregelungen der Satzung

Bei Delegiertenwahlen und bei Wahlen zu Organen ist insbesondere § 2 Abs. 2 und Abs. 3 zwingend zu beachten. Den geschäftsführenden Vorständen von Vorständen gem. §§ 25, 27, 29, 31, 38 und 49 der Satzung muß mindestens eine Frau angehören. Das Wahlverfahren ist von der Versammlung festzulegen.

§ 4 Einzelwahl

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die vier hauptamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes, die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Kassierer(innen) und Schriftführer(innen) der Bezirksvorstände sowie der betrieblichen und regionalen Vorstände werden einzeln geheim gewählt. Einzelwahl findet außerdem in allen Fällen statt, in denen nur eine Person zu wählen ist. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

2. Als gewählt gilt, wer

- a) im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Teilnehmer(innen) der Versammlung erhalten hat;
- b) im zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so werden in ihm nur die beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl aus dem ersten Wahlgang zur Wahl gestellt. Erbringt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Tagungsleiter(in) zu ziehen hat.

3. Einzelwahlen sind vor Listenwahlen durchzuführen.

§ 5 Listenwahl

1. Alle Wahlen, für die nach dieser Wahlordnung keine Einzelwahl vorgeschrieben ist, und durch die gleichzeitig mehrere Personen zu wählen sind, finden als Wahl mit getrennten oder gemeinsamen Listen statt.
2. Bei Listenwahlen kann, wenn nicht mehr Wahlbewerber(innen) vorhanden sind als gewählt werden müssen, offene Abstimmung durch Handzeichen – bei Delegiertenversammlungen durch Kartenzeichen – erfolgen, wenn gegen die offene Abstimmung kein Einspruch erhoben wird.
3. Listenwahlen sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen, wenn mehr Wahlbewerber(innen) vorhanden sind als gewählt werden müssen oder wenn ein(e) stimmberechtigte(r) Teilnehmer(in) der Versammlung dies verlangt und das Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer(innen) der Versammlung unterstützt wird.

4. Gewählt ist bei Wahlen mit getrennten Listen, wer
 - a) im ersten Wahlgang nach der Reihenfolge der Stimmzahlen die meisten und mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Teilnehmer(innen) der Versammlung erhalten hat;
 - b) im zweiten Wahlgang nach der Reihenfolge der Stimmzahlen die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erbringt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit für mehrere Wahlbewerber(innen), so entscheidet das Los, das der/die Tagungsleiter(in) zu ziehen hat.
5. Gewählt ist bei Wahlen mit gemeinsamen Listen, wer
 - a) im ersten Wahlgang die im Rahmen der jeweils auf die Gruppen entfallenden Delegierten bzw. Sitze nach der Reihenfolge der Stimmzahlen die meisten oder mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Tagungsteilnehmer(innen) erhalten hat;
 - b) im zweiten Wahlgang die im Rahmen der jeweils auf die Gruppen entfallenen Delegierten bzw. Sitze nach der Reihenfolge der Stimmzahlen die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erbringt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit für mehrere Wahlbewerber(innen), so entscheidet das Los, das der/die Tagungsleiter(in) zu ziehen hat.

§ 6

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Die Ergebnisse aller Wahlen sind von dem jeweils zuständigen Vorstand den Mitgliedern bekanntzumachen.